



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2011/0195(COD)

14.5.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik
(COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Chris Davies

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die dringende Notwendigkeit einer Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist überdeutlich. Die Fischbestände in den europäischen Gewässern sind in den letzten Jahrzehnten dramatisch zurückgegangen und es besteht die Gefahr, dass einige völlig erschöpft sein könnten. Jeder vierte Fisch wird völlig umsonst gefangen, da er tot ins Meer zurückgeworfen wird, dagegen werden mehr als 60% des heutzutage in Europa konsumierten Fisches importiert. Im Verhältnis zu den vielen Fischereifahrzeuge sind die Fischressourcen zu gering, aber die Kapazität der europäischen Flotte steigt immer noch jedes Jahr um 3%. Die Fischwirtschaft ist kaum profitable und wird in vielen Fällen nur mit Subventionen am Leben gehalten; die akuten finanziellen Schwierigkeiten fördern ein kurzfristiges Denken und nicht nachhaltige schlechte Praktiken, die der Meeresumwelt ernsten Schaden zugefügt haben.

So kann es nicht weitergehen.

Die Fischbestände nahmen bereits lange vor der Einführung der GFP im Jahr 1983 ab. Ein Blick in die Vergangenheit legt nahe, dass in einigen Fällen die aus Holz gebauten Fischereifloten von vor 100 Jahren, die mit Segeln und Wind fuhren, eine größere Fischtonnage als die High-tech-Fischereifahrzeuge von heute anlandeten, und im Durchschnitt waren die Fische auch viel größer.

Überfischung gibt es schon lange, aber die GFP hat wenig getan, um sie einzudämmen. Der Fehler liegt nicht in der Idee von gemeinsamen Regeln für die EU, sondern in der Politik und vor allem in ihrer Anwendung. Das kurzfristige Denken hat triumphiert. Die jährlich auf den Ministertagungen festgesetzten Quoten sollen die wissenschaftlichen Empfehlungen um bis zu 48% überschritten haben. In der Folge sind die Fischbestände zurückgegangen und die Größe der gefangenen Fische hat abgenommen. Die derzeitigen Methoden können keine nachhaltige Versorgung mit Nahrungsmitteln aus dem Meer sicherstellen.

Glücklicherweise können in unseren Gewässern viel mehr Fische gedeihen, als dies bisher der Fall ist, und nicht jede politische Entscheidung hat sich als falsch erwiesen. Der Rückgang bei einigen Fischbeständen wurde wieder umgekehrt. In einer kleinen, aber wachsenden Zahl von Fällen gelingt es der EU-Politik, eine Auffüllung der Fischbestände auf ein höheres Niveau als das herbeizuführen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Dies muss wir für alle Bestände angestrebt werden.

Die Kommission schlägt weitreichende Reformen vor, zu denen u.a. folgende Schlüsselemente gehören:

- Festlegung langfristiger Bewirtschaftungspläne für alle Bestände zur Erreichung des höchstmöglichen Dauerertrags bis 2015;
- jährliche Festlegung der Fangmöglichkeiten, die sich fest auf wissenschaftliche Gutachten oder stattdessen auf die Anwendung des Vorsorgeprinzips stützt;
- ein Verbot des Rückwurfs toter Fische bei kommerziell genutzten Fischarten;
- die europaweite Einführung einer auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftung (übertragbare Fischereibefugnisse (TFC)), mit der die Fischer einen kommerziellen

Anreiz bekommen, nachhaltigen Fischfang zu betreiben, und dem Problem der Überkapazität begegnet wird;

- Beendigung des Mikromanagements von Brüssel mit Dezentralisierung der täglich zu treffenden Entscheidungen, die regionalen Stellen übertragen werden, welche lokalen Umständen Rechnung tragen können;
- Verpflichtung der europäischen Fangflotte, beim Fischfang außerhalb der Gemeinschaftsgewässer hohe Standards einzuhalten;
- Förderung der Entwicklung der Aquakultur europaweit.

Die Kommission hat die Initiative ergriffen und einen Wandel gefordert und der Verfasser der Stellungnahme begrüßt und unterstützt ihre Vorschläge in ihrem vorliegenden Verordnungsentwurf. Aber in dem Text wird nicht immer deutlich, wie die vorgeschlagenen Regelungen in der Praxis funktionieren werden. Es bedarf zusätzlicher Garantien, damit die Zielsetzungen erreicht und die Nachhaltigkeit gefördert wird, sowie weiterer Maßnahmen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit.

Mit seinen Änderungsanträgen will der Verfasser der Stellungnahme Folgendes erreichen:

- Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Fischbestände fördern;
- dem Vorrang langfristiger Bewirtschaftungspläne stärker Geltung verschaffen und die Möglichkeit der Regierungen einschränken, wissenschaftliche Gutachten bei der Festsetzung der Jahresquoten zu missachten;
- den Weg für die Ausweitung eines Rückwurfverbots auf alle Fischarten ebnen;
- die Meeresumwelt besser schützen;
- nachweisen, dass Systeme, die auf einer auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftung (TFC) beruhen, von den Mitgliedstaaten so gestaltet werden können, dass sie den nationalen Prioritäten entsprechen und spezifische Interessen schützen;
- mehr Möglichkeiten für handwerkliche und schonende Fangmethoden schaffen;
- die Standards erhöhen die die Fischereifahrzeuge der EU einhalten müssen, wenn sie in ausländischen Gewässern fischen;
- Anliegen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Aquakultur ansprechen;
- hervorheben, dass die Fischereipolitik transparent und öffentlich überprüfbar sein muss.

Bei der Ausarbeitung der Änderungsanträge ließ der Verfasser der Stellungnahme Anregungen von Vertretern folgender Einrichtungen und Institutionen einfließen: Kommission; Regierungen Dänemarks, Frankreichs, Islands, Norwegens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs; Aquaculture Stewardship Council; BalticSea2020; Birdlife; Client Earth; Greenpeace; New Under Ten Fishermen's Association; Ocean 2012; Oceana; Pew Environment Group, FAO der VN; WWF.

Allerdings ist ausschließlich er für die vorliegenden Vorschläge verantwortlich.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf die Erhaltung, Bewirtschaftung **und Nutzung** der biologischen Meeresschätze. Außerdem fallen in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik marktpolitische und finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Ziele, lebende Süßwasserressourcen und Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, soweit diese im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Gewässern der Europäischen Union, auch durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, sowie von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union oder Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats gemäß Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

Geänderter Text

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf die Erhaltung, **nachhaltige** Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze **und die Minimierung der Auswirkungen auf die Meeresumwelt**. Außerdem fallen in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik marktpolitische und finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Ziele, lebende Süßwasserressourcen und Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, soweit diese im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Gewässern der Europäischen Union, auch durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, sowie von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union oder Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats gemäß Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Gemeinsame Fischereipolitik soll langfristig nachhaltige ökologische, wirtschaftliche und soziale **Gegebenheiten**

Geänderter Text

(3) Die Gemeinsame Fischereipolitik soll langfristig nachhaltige ökologische, wirtschaftliche und soziale **Stabilität**

unterstützen. Sie soll ferner zu mehr Produktivität, einem angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor und stabilen Märkten beitragen sowie die Verfügbarkeit der Ressourcen und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

unterstützen. Sie soll ferner zu mehr Produktivität, **zur Gewährleistung von Ernährungssicherheit**, zu einem angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor, **würdigen Arbeitsbedingungen für die in diesem Sektor Beschäftigten** und stabilen Märkten beitragen sowie die Verfügbarkeit der Ressourcen und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

Begründung

Dies ist eine sprachliche Änderung – es ist nicht klar, was „Gegebenheiten unterstützen“ bedeutet. Die Sicherstellung langfristig nachhaltiger ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Stabilität sollte ein Kernziel der GFP sein. Derzeit werden 60% des in der EU konsumierten Fisches importiert. Im Rahmen der GFP sollten die Meeresschätze bewirtschaftet werden, um die Fischbestände auf ein Niveau wieder aufzufüllen, durch das in Europa Ernährungssicherheit erreicht wird. Viele Arbeitnehmer, bei denen es sich um Drittstaatsangehörige handelt – insbesondere diejenigen, die „offshore“ arbeiten - fallen nicht unter den Schutz der Sozialgesetzgebung der EU.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Vertrag sollte kein Hindernis für die Verpflichtung der Union darstellen, die Nutzung der Meeresschätze nachhaltig zu bewirtschaften.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 haben sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, etwas gegen

(5) Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 haben sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, etwas gegen

den anhaltenden Rückgang vieler Fischbestände zu unternehmen. Die Europäische Union sollte daraufhin durch Verbesserung ihrer Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen, dass als vorrangiges Ziel bis 2015 die **Nutzung der biologischen Meeresschätze** auf ein Niveau zurückgeführt und auf diesem Niveau gehalten **wird**, das es ermöglicht, den **Populationen fischereilich genutzter Bestände** den höchstmöglichen Dauerertrag zu entnehmen. Wenn ausreichende wissenschaftliche Daten fehlen, **müssen gegebenenfalls Ersatzgrößen für den höchstmöglichen Dauerertrag herangezogen werden.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Eine nachhaltige **Nutzung** der biologischen Meeresschätze sollte sich auf den Vorsorgeansatz im Sinne des Vorsorgeprinzips gründen, das in Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 AEUV genannt ist.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte zum Schutz und zur Erhaltung einer Meeresumwelt beitragen, die dem Ziel eines guten ökologischen Zustands bis

den anhaltenden Rückgang vieler Fischbestände zu unternehmen. Die Europäische Union sollte daraufhin durch Verbesserung ihrer Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen, dass als vorrangiges Ziel bis 2015 die **Populationen fischereilich genutzter Bestände** auf ein Niveau zurückgeführt und auf diesem Niveau gehalten **werden**, das **über dem liegt**, das es ermöglicht, den höchstmöglichen Dauerertrag zu entnehmen. Wenn ausreichende wissenschaftliche Daten fehlen, **sollte der Vorsorgeansatz gelten.**

Geänderter Text

(7) Eine nachhaltige **Bewirtschaftung** der biologischen Meeresschätze sollte sich auf den Vorsorgeansatz im Sinne des Vorsorgeprinzips gründen, das in Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 AEUV genannt ist. **Das Vorsorgeprinzip findet Anwendung, wenn die wissenschaftlichen Beweise nicht ausreichen, keine eindeutigen Schlüsse zulassen oder unklar sind.**

Geänderter Text

(8) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte zum Schutz und zur Erhaltung einer Meeresumwelt **und zur nachhaltigen Bewirtschaftung aller kommerziell**

spätestens 2020 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) entspricht.

genutzten Arten beitragen, die dem Ziel eines guten ökologischen Zustands bis spätestens 2020 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) entspricht.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das Fischereimanagement muss auf einem Ökosystemansatz beruhen, die Folgen der Fischerei für die **Umwelt sollten begrenzt** und unerwünschte Fänge sollten auf ein Mindestmaß reduziert und schrittweise ganz eingestellt werden.

Geänderter Text

(9) Das Fischereimanagement muss auf einem Ökosystemansatz beruhen, **um die ökologischen Folgen der Fischerei für die Fischbestände, Nichtzielarten, Lebensräume und den Meeresboden zu begrenzen** und unerwünschte Fänge sollten auf ein Mindestmaß reduziert und schrittweise ganz eingestellt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Mehrjährige Pläne sollten **in Fällen, in denen Bestände gemeinsam genutzt werden, für** möglichst **viele verschiedene Bestände gleichzeitig** gelten. Die Mehrjahrespläne sollten die Grundlage zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten **und** bezifferter Vorgaben für die nachhaltige **Nutzung** der betreffenden Bestände und marinen Ökosysteme bilden, klare zeitliche Vorgaben machen und Schutzmechanismen für unerwartete

Geänderter Text

(17) Mehrjährige Pläne sollten möglichst **entweder für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen** gelten. Die Mehrjahrespläne sollten die Grundlage zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten **entsprechend den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten**, bezifferter Vorgaben für die nachhaltige **Bewirtschaftung** der betreffenden Bestände und marinen Ökosysteme bilden, klare zeitliche Vorgaben machen und

Entwicklungen vorsehen.

Schutzmechanismen für unerwartete Entwicklungen vorsehen. **Die mehrjährigen Pläne sollten eine Bewertung des Gleichgewichts zwischen der Flottenkapazität und den verfügbaren Fangmöglichkeiten enthalten.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Für Bestände, für die kein mehrjähriger Plan erstellt wurde, sollten die Befischungsraten, die den höchstmöglichen Dauerertrag **gewährleisten, über die Festsetzung von Fang- und/oder Fischereiaufwandsbeschränkungen erreicht werden.**

Geänderter Text

(21) Für Bestände, für die kein mehrjähriger Plan erstellt wurde, sollten **Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen festgelegt werden, damit die Befischungsraten nicht das Ziel gefährden, die Populationen fischereilich genutzter Arten bis 2015 in einem Umfang wiederaufzufüllen und zu erhalten, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag erbringt.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage der Fangindustrie und der Abhängigkeit bestimmter Küstengemeinden vom Fischfang muss die relative Stabilität der **Fangtätigkeiten** sichergestellt werden, indem die Fangmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, dass für jeden Mitgliedstaat ein vorhersehbarer Anteil an den Beständen gewahrt bleibt.

Geänderter Text

(22) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage der Fangindustrie und der Abhängigkeit bestimmter Küstengemeinden vom Fischfang muss die relative Stabilität der **meeresbezogenen Tätigkeiten** sichergestellt werden, indem die Fangmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, dass für jeden Mitgliedstaat ein vorhersehbarer Anteil an den Beständen gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Mitgliedstaaten sollten die **Möglichkeit haben, der Kommission begründete Anträge zur Ausarbeitung von Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzulegen, die die Mitgliedstaaten als notwendig erachten, um** den Verpflichtungen hinsichtlich der besonderen Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EWG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten, der besonderen Schutzgebiete gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie der geschützten Meeresgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) gerecht werden **zu** können.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Für die meisten regulierten Bestände im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik **sollte bis spätestens 31. Dezember 2013** ein System übertragbarer Fischereibefugnisse eingeführt werden, **das für alle Schiffe mit**

Geänderter Text

(24) Die Mitgliedstaaten sollten die **Fangtätigkeiten, die negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ausgewiesener Gebiete in ihren Gewässern haben dergestalt regeln, dass sie** den Verpflichtungen hinsichtlich der besonderen Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EWG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten, der besonderen Schutzgebiete gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie der geschützten Meeresgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) gerecht werden können.

Geänderter Text

(29) Für die meisten regulierten Bestände im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik **kann** ein System übertragbarer Fischereibefugnisse eingeführt werden Die Mitgliedstaaten können **bestimmte Schiffstypen auf der**

*einer Länge von 12 m oder mehr gilt und für alle anderen Schiffe, wenn sie **Schleppgerät einsetzen**. Die Mitgliedstaaten können **Schiffe bis zu 12 m Länge, die anderes als geschlepptes Fanggerät einsetzen**, von übertragbaren Fischereibefugnissen ausschließen. Ein solches System sollte zu Flottenkürzungen auf Betreiben der Industrie und zu einer besseren Wirtschaftsleistung führen und gleichzeitig eine rechtlich sichere und ausschließliche übertragbare Fischereibefugnis an den jährlichen Fangmöglichkeiten eines Mitgliedstaats einräumen. Da die biologischen Meeresschätze ein Gemeingut sind, sollten die übertragbaren Fischereibefugnisse lediglich Nutzeransprüche auf den einem Mitgliedstaat zugewiesenen Anteil an den jährlichen Fangmöglichkeiten darstellen, die nach festgelegten Regeln wieder entzogen werden können.*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Fischereibefugnisse **sollten** übertragbar und verpachtbar sein, so dass die Verwaltung der Fangmöglichkeiten dezentralisiert und in die Verantwortung der Fischwirtschaft gegeben wird und sichergestellt ist, dass ausscheidende Fischer nicht auf öffentliche Finanzhilfen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik angewiesen sind.

Grundlage gerechter, ausgewogener und transparenter Kriterien von übertragbaren Fischereibefugnissen ausschließen. Ein solches System sollte zu Flottenkürzungen auf Betreiben der Industrie und zu einer besseren Wirtschaftsleistung führen und gleichzeitig eine rechtlich sichere und ausschließliche übertragbare Fischereibefugnis an den jährlichen Fangmöglichkeiten eines Mitgliedstaats einräumen. Da die biologischen Meeresschätze ein Gemeingut sind, sollten die übertragbaren Fischereibefugnisse lediglich Nutzeransprüche auf den einem Mitgliedstaat zugewiesenen Anteil an den jährlichen Fangmöglichkeiten darstellen, die nach festgelegten Regeln wieder entzogen werden können.

Geänderter Text

(30) Fischereibefugnisse **können** übertragbar und verpachtbar sein, so dass die Verwaltung der Fangmöglichkeiten dezentralisiert und in die Verantwortung der Fischwirtschaft gegeben wird und sichergestellt ist, dass ausscheidende Fischer nicht auf öffentliche Finanzhilfen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik angewiesen sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) **Die besonderen Merkmale und die sozioökonomische Anfälligkeit einiger Flotten der Kleinfischerei rechtfertigen die Beschränkung des obligatorischen Systems übertragbarer Fischereibefugnisse auf große Schiffe.** Das System übertragbarer Fischereibefugnisse sollte für Bestände gelten, für die Fangmöglichkeiten zugeteilt werden.

Geänderter Text

(31) **Ein** System übertragbarer Fischereibefugnisse sollte für Bestände gelten, für die Fangmöglichkeiten zugeteilt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Die Mitgliedstaaten sollten die gesammelten Daten auf der Grundlage eines Mehrjahresprogramms der EU verwalten und den Endnutzern wissenschaftlicher Daten verfügbar machen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem zusammenarbeiten, um ihre Datenerhebung zu koordinieren. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung auch mit Drittländern im selben Meeresraum zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(36) Die Mitgliedstaaten sollten die gesammelten Daten auf der Grundlage eines Mehrjahresprogramms der EU verwalten und den Endnutzern wissenschaftlicher Daten verfügbar machen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem zusammenarbeiten, um ihre Datenerhebung zu koordinieren. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung auch mit Drittländern im selben Meeresraum **gemäß den einschlägigen internationalen Regelungen und internationalen Übereinkommen und insbesondere dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)** zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Europäische Union sollte sich weltweit für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik einsetzen. Die Europäische Union sollte sich in diesem Zusammenhang darum bemühen, die Ergebnisse regionaler und internationaler Organisationen bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen zu optimieren, indem eine Entscheidungsfindung auf wissenschaftlicher Grundlage gefördert und die Einhaltung der Vorschriften verbessert wird, mehr Transparenz und Mitwirkung aller Beteiligten erreicht und die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) bekämpft wird.

Geänderter Text

(38) Die Europäische Union sollte sich weltweit für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik einsetzen. Die Europäische Union sollte sich in diesem Zusammenhang darum bemühen, die Ergebnisse regionaler und internationaler Organisationen bei der Erhaltung und **nachhaltigen** Bewirtschaftung von Beständen zu optimieren, indem eine Entscheidungsfindung auf wissenschaftlicher Grundlage gefördert und die Einhaltung der Vorschriften verbessert wird, mehr Transparenz und Mitwirkung aller Beteiligten erreicht und die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) bekämpft wird.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Über nachhaltige Fischereiabkommen, die die Europäische Union mit Drittländern schließt, sollte gewährleistet werden, dass sich die Fangtätigkeiten der EU in Drittlandgewässern auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützen und eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze garantieren. Derartige Abkommen, die für eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugangsrechte einräumen, sollten den Aufbau gut funktionierender Entscheidungsstrukturen fördern, um insbesondere eine wirksame Fischereiüberwachung zu gewährleisten.

Geänderter Text

(39) Über nachhaltige Fischereiabkommen, die die Europäische Union mit Drittländern schließt, sollte gewährleistet werden, dass sich die Fangtätigkeiten der EU in Drittlandgewässern auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützen und eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze garantieren. Derartige Abkommen, die für eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugangsrechte einräumen, sollten **die Erhebung von Daten über Bestände und den derzeitigen fischereilichen Druck** und den Aufbau gut funktionierender Entscheidungsstrukturen fördern, um insbesondere eine wirksame Fischereiüberwachung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die Aquakultur sollte dazu beitragen, das Potenzial zur Erzeugung von Nahrungsmitteln auf einer nachhaltigen Grundlage EU-weit zu erhalten, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern so langfristige Ernährungssicherheit zu bieten und die wachsende Nachfrage nach Fisch und Meeresfrüchten decken zu können.

Geänderter Text

(42) Die Aquakultur sollte dazu beitragen, das Potenzial zur Erzeugung von Nahrungsmitteln auf einer nachhaltigen Grundlage EU-weit zu erhalten, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern so langfristige Ernährungssicherheit zu bieten und die wachsende Nachfrage nach Fisch und Meeresfrüchten decken zu können.

Durch die Aquakultur sollte der fischereiliche Druck auf die wildlebenden Bestände nicht erhöht werden und sie sollte vor einer Ausdehnung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung biologischer Meeresschätze und

Geänderter Text

a) die Erhaltung ***und nachhaltige*** Bewirtschaftung und Nutzung biologischer Meeresschätze und

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

1. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt sicher, dass Fischfang und Aquakultur ***unter langfristig nachhaltigen***

Geänderter Text

1. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt sicher, dass Fischfang und Aquakultur ***eine langfristige Umweltverträglichkeit***

ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen erfolgen und zum Nahrungsmittelangebot beitragen.

2. Die Gemeinsame Fischereipolitik wendet im Fischereimanagement den Vorsorgeansatz an und **setzt sich** bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze **das Ziel**, die Populationen fischereilich genutzter Arten bis 2015 in einem Umfang wieder **herzustellen und zu** erhalten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

3. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement sicher, dass die Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem begrenzt bleiben.

4. Die Gemeinsame Fischereipolitik **wird den Anforderungen des EU-Umweltrechts gerecht.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

fördern, die eine Grundvoraussetzung für wirtschaftliche und soziale Stabilität ist und zum Nahrungsmittelangebot beiträgt.

2. Die Gemeinsame Fischereipolitik wendet im Fischereimanagement den Vorsorgeansatz an und **gewährleistet, dass** bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze die Populationen fischereilich genutzter Arten bis 2015 in einem Umfang wieder **hergestellt und** erhalten **werden**, der **über dem Niveau liegt, das** den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, **und setzt sich das Ziel, dass diese Populationen bis 2020 ein Niveau erreichen, bei dem der wirtschaftliche Höchstertrag erbracht werden kann.**

2a. Die Gemeinsame Fischereipolitik trägt zur Erreichung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustandes bis spätestens 2020 im Einklang mit den Erfordernissen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG bei.

3. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement sicher, dass die Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem **auf ein Minimum** begrenzt bleiben **und seine Unversehrtheit und sein Funktionieren nicht beeinträchtigen.**

4. Die Gemeinsame Fischereipolitik **erfüllt gemäß Artikel 11 des Vertrages in vollem Umfang das EU-Umweltrecht.**

Geänderter Text

4a. Die Gemeinsame Fischereipolitik trägt zur Erhebung umfassender und fundierter wissenschaftlicher Daten bei.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 setzt sich die Gemeinsame Fischereipolitik insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Beseitigung unerwünschter Fänge von kommerziell genutzten Beständen und schrittweise Sicherstellung, dass **alle Fänge aus solchen Beständen** angelandet werden;

(b) Schaffung der Voraussetzungen für effiziente Fangtätigkeiten im Rahmen einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fangwirtschaft;

(c) Förderung **der** Aquakultur in der

Geänderter Text

Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 setzt sich die Gemeinsame Fischereipolitik insbesondere folgende Aufgaben:

(-a) Festsetzung der Fangmöglichkeiten bis 2015 entsprechend den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten auf einem Niveau, mit dem sichergestellt ist, dass die Populationen aller Bestände fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederaufgefüllt und erhalten werden, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht;

(-aa) Gewährleistung der Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände im Rahmen von Mehrjahresplänen, die jede Fischerei umfassen;

(a) Beseitigung unerwünschter Fänge ***durch die Entwicklung und die Verwendung von selektivem Fanggerät und sonstigen Mitteln, angefangen bei*** kommerziell genutzten Beständen und schrittweise Sicherstellung, dass ***jeglicher gefangene Fisch*** angelandet wird, ***außer den ausdrücklich von der Kommission ausgenommenen Arten, die von ihr als Arten aufgelistet sind, die den Rückwurf überleben können;***

(b) Schaffung ***und Förderung*** der Voraussetzungen für effiziente, ***nachhaltige und schonende*** Fangtätigkeiten im Rahmen einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fangwirtschaft, ***wobei der Zugang zu den Ressourcen auf der Grundlage gerechter und transparenter Kriterien erfolgt;***

(c) Förderung ***einer umweltverträglichen***

Europäischen Union, um zur Ernährungssicherheit und zur Beschäftigung in Küsten- und ländlichen Gebieten beizutragen;

(d) Beitrag zu einem angemessenen Lebensunterhalt derjenigen, die vom Fischfang abhängen;

(e) **Berücksichtigung** der Verbraucherinteressen;

(f) Sicherstellung einer systematischen und vereinheitlichten Datenerhebung und -**verwaltung**.

und ökosystembasierten Aquakultur in der Europäischen Union, um zur Ernährungssicherheit und zur Beschäftigung in Küsten- und ländlichen Gebieten beizutragen;

(d) Beitrag zu einem angemessenen Lebensunterhalt derjenigen **in den Küstengemeinden und derjenigen**, die vom Fischfang abhängen;

(e) **Schutz** der Verbraucherinteressen **dadurch dass die Kennzeichnung verständlich, detailliert und genau ist und dass die Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen über die gesamte Nahrungsmittelkette gewährleistet ist**;

(f) Sicherstellung einer systematischen, **zeitnahen** und vereinheitlichten Datenerhebung **von zuverlässigen biologischen, technischen und ökologischen Daten, die zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik notwendig sind**;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Beitrag zur Erreichung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustandes im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie);

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) Begrenzung der Anzahl und der Art der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge im Sinne des Ziels der Wiederauffüllung und Erhaltung der Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, um eine Konzentration von Fangkapazitäten zu vermeiden und das Potential der handwerklichen Fischerei anzuerkennen, Küstengemeinden zu unterstützen und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands beizutragen;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Sicherstellung der Einrichtung von Fischschongebieten;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Förderung des Einsatzes von umweltschonenden Fanggeräten und -methoden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Gemeinsame Fischereipolitik **beruht auf den** nachstehenden **Grundsätzen** guter Entscheidungsfindung:

Geänderter Text

Die Gemeinsame Fischereipolitik **wendet die** nachstehenden **Grundsätze** guter Entscheidungsfindung **an**:

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Verlagerung der zur Umsetzung der auf Unionsebene festgelegten allgemeinen Ziele und Leitlinien erforderlichen Beschlussfassung auf die dezentrale nationale, regionale und lokale Ebene;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Verabschiedung von Maßnahmen **auf der Grundlage der** besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;

(b) Verabschiedung von Maßnahmen, **die den** besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten **entsprechen, mit ihnen übereinstimmen und sie einhalten, in dem Bewusstsein, dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht als Grund dafür dienen darf, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aufzuschieben oder zu unterlassen;**

Begründung

Ein Kardinalfehler der GFP war die jährliche Festlegung von TAC und Quoten, die häufig weit über den wissenschaftlichen Empfehlungen lagen. Die künftige Politik muss wissenschaftlich fundiert sein und die Einflussmöglichkeiten der Minister stark beschneiden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Senkung der Verwaltungskosten,

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(da) anpassungsfähiges Echtzeit-
Management;***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Abstimmung auf die integrierte Meerespolitik und andere Politikfelder der Europäischen Union.

(f) Abstimmung auf die integrierte Meerespolitik und andere Politikfelder der Europäischen Union, ***insbesondere auf geltende Umweltschutzvorschriften der Union und rechtsverbindliche internationale Abkommen unter Gewährleistung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung.***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 - Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Transparenz und Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen gemäß dem Übereinkommen von Aarhus vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, einschließlich der externen Dimension;

Begründung

Bekräftigung eines vom Europäischen Parlament seit langem vertretenen Grundsatzes.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Anwendung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Folgenabschätzungen.

Begründung

Dabei handelt es sich um bewährte Grundsätze im EU-Recht, die zu einer guten Entscheidungsfindung gehören.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) Dezentralisierung und

Regionalisierung der alltäglichen Entscheidungen, die zur Erreichung der Ziele und Anforderungen der Mehrjahrespläne erforderlich sind.

Begründung

Unterstützung des weit verbreiteten Wunsches, das Mikromanagement von Brüssel zu reduzieren.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Buchstabe f c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fc) Gleichheit zwischen interner und externer Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik, damit in der Union angewandte Standards und Durchsetzungsmechanismen gegebenenfalls auch extern angewandt werden.

Begründung

Für die Fischfangflotte der EU sollten gemeinsame Standards gelten unabhängig davon, wo die Fischereifahrzeuge möglicherweise im Einsatz sind.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Spiegelstriche 6, 7, 8 und 11**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „höchstmöglicher Dauerertrag“ ist die maximale Fangmenge, die einem Fischbestand auf unbegrenzte Zeit entnommen werden kann;

– „höchstmöglicher Dauerertrag“ ist die maximale ***durchschnittliche*** Fangmenge, die einem Fischbestand auf unbegrenzte Zeit entnommen werden kann ***und die eine Wiederauffüllung der Bestände auf die unter den derzeitigen***

– „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement“ bedeutet, dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht rechtfertigt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden;

– „ökosystembasierter Ansatz im Fischereimanagement“ bedeutet, dass trotz eines hohen Nutzens aus den lebenden aquatischen Ressourcen sichergestellt ist, dass die direkten und indirekten Folgen des Fischfangs für die Meeresökosysteme **gering sind** und das künftige Funktionieren, die Diversität und die Unversehrtheit dieser Ökosysteme nicht beschädigen;

– „Fangbeschränkung“ bedeutet die mengenmäßige Beschränkung der **Anlandungen** aus einem Fischbestand oder einer Gruppe von Fischbeständen über einen bestimmten Zeitraum;

Umweltbedingungen höchstmögliche Bestandsdichte ermöglicht;

– „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement“ bedeutet **gemäß der Definition von Artikel 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1995 über Fischbestände**, dass, **sollten die wissenschaftlichen Angaben ungenau, unzuverlässig oder nicht ausreichend sein, die Notwendigkeit besteht, achtsamer zu sein, und dass** das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht rechtfertigt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung **oder zur Verhinderung der Schädigung** von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden;

– „ökosystembasierter Ansatz im Fischereimanagement“ bedeutet, dass **jeglicher Druck auf die biologischen Meeresschätze berücksichtigt wird und** trotz eines hohen Nutzens aus den lebenden aquatischen Ressourcen sichergestellt ist, dass die direkten und indirekten Folgen des Fischfangs für die Meeresökosysteme **minimiert und möglichst verhindert werden und** das künftige Funktionieren, die Diversität und die Unversehrtheit dieser Ökosysteme nicht beschädigen;

- „**wirtschaftlicher Höchstertrag**“ bedeutet **die maximale Fangmenge, die nachhaltig befischt werden kann, um das größtmögliche Einkommen zu erzielen;**

- „Fangbeschränkung“ bedeutet die mengenmäßige Beschränkung der **Fänge** aus einem Fischbestand oder einer Gruppe von Fischbeständen über einen bestimmten Zeitraum;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „fischereilich genutzte Arten“ sind die Arten, die fischereilichem Druck/fischereilicher Nutzung ausgesetzt sind, einschließlich von Arten, die nicht angelandet werden, sondern Beifänge darstellen oder von Auswirkungen einer Fischerei betroffen sind;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „nachhaltige Nutzung“ bedeutet die Nutzung eines Bestandes oder einer Fischbestandsgruppe dergestalt, dass er/sie in einem Umfang wiederaufgefüllt oder erhalten wird, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, er/sie eine gesunde Alters- und Größenverteilung der Population aufweist und es keine negativen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme gibt;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Referenzgröße für die Bestandserhaltung“ bedeutet die Werte von Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die im Fischereimanagement z. B. zur Feststellung der **vertretbaren Höhe eines biologischen Risikos oder des**

– „Referenzgröße für die Bestandserhaltung“ bedeutet die Werte von Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die im Fischereimanagement, z. B. zur Feststellung **des höchstmöglichen Dauerertrags oder der ihm am besten**

erwünschten Umfangs eines Ertrags verwendet werden;

entsprechenden Ersatzgröße, verwendet werden und eine gesunde Alters- und Größenverteilung der Population widerspiegeln, der Wert fischereilicher Sterblichkeit, der zum höchstmöglichen Dauerertrag führt, sollte als Mindeststandard für Grenzreferenzwerte gemäß dem Übereinkommen der VN von 1995 über Fischbestände angesehen werden;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 13

Vorschlag der Kommission

– „Schutzmaßnahme“ ist eine Vorsorgemaßnahme, um zu verhindern, dass *etwas Unerwünschtes eintritt*;

Geänderter Text

– „Schutzmaßnahme“ ist eine Vorsorgemaßnahme, um zu verhindern *dass die biologischen Meeresschätze über ein nachhaltiges Niveau hinaus genutzt werden, einschließlich von Referenzwerten für die Bestandserhaltung, oder dass es dadurch negative Auswirkungen auf das Meeresökosystem gibt*;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „*Vorsorgemaßnahme*“ ist eine *Maßnahme auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips im Sinne von Artikel 191 Absatz 2 des Vertrages, die Folgendes umfasst, aber nicht darauf beschränkt ist: Bestandserhaltungsmaßnahmen, technische Maßnahmen und Maßnahmen bezüglich der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und in Übereinstimmung mit der Definition in Artikel 6 des Übereinkommens der VN von 1995 über*

Fischbestände, dass, sollten die wissenschaftlichen Angaben ungenau, unzuverlässig oder nicht ausreichend sein, die Notwendigkeit besteht, achtsamer zu sein, und dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht rechtfertigen sollte, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 14

Vorschlag der Kommission

– „technische Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Regulierung der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten durch Vorgaben für den Einsatz und die Konstruktion von Fanggeräten sowie die Begrenzung des Zugangs zu Fanggebieten;

Geänderter Text

– „technische Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Regulierung der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten **oder das Funktionieren der Ökosysteme** durch Vorgaben für den Einsatz und die Konstruktion von Fanggeräten sowie die Begrenzung des Zugangs zu Fanggebieten;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– „Fischschongebiet“ ist ein eindeutig festgelegter geografischer Raum innerhalb der territorialen Küstengewässer eines Mitgliedstaates, in dem jegliche Fangtätigkeit verboten ist;

Geänderter Text

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 19

Vorschlag der Kommission

– „Fangkapazität“ **sind die** Tonnage **eines Schiffs** in BRZ (Bruttoreaumzahl) und **seine** Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates;

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ **ist das Fangpotenzial eines Schiffs; Indikatoren, die zur Bezifferung der Fangkapazität herangezogen werden können, sind die Merkmale des Schiffs, einschließlich seiner** Tonnage in BRZ (Bruttoreaumzahl) und **seiner** Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates, **die verwendeten Fanggeräte und -techniken und die Anzahl der Fangtage;**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32

Vorschlag der Kommission

– „nachhaltige Fischereiabkommen“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten.

Geänderter Text

– „nachhaltige Fischereiabkommen“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union, **die zur Unterstützung des lokalen Fischereisektors dienen wird,** Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten, **um einen Anteil am Überschuss der biologischen Meeresschätze nachhaltig zu nutzen, und besonderen Wert auf die Erhebung wissenschaftlicher Daten, die Überwachung und Kontrolle legen;**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „wichtige Lebensräume für die Fische“ sind gefährdete und wichtige Meereslebensräume, die aufgrund ihrer Funktion bei der Erfüllung der ökologischen und biologischen Bedürfnisse der Fischarten geschützt werden müssen, einschließlich von Laich-, Brut- und Futtergebieten.

Begründung

Steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 8.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- „nachhaltige Bewirtschaftung“ ist die Nutzung einer Ressource dergestalt, dass die Widerstandsfähigkeit der Meeresressource gegen vom Menschen verursachte Veränderungen nicht beeinträchtigt wird und gleichzeitig die nachhaltige Nutzung von maritimen Gütern und Dienstleistungen durch gegenwärtige und künftige Generationen ermöglicht wird.

Begründung

Einführung des Grundsatzes der nachhaltigen Bewirtschaftung.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Referenzgröße für die

Bestandserhaltung” bedeutet alle Maße, die für die befischten biologischen Meeresschätze festgelegt sind, und alle in den geltenden Rechtsvorschriften der Union, einschließlich von Artikel 15 und Anhang III der Verordnung(EG) Nr. 1967/2006 festgelegten Maße und Größen;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „schonender Fischfang” bedeutet den Einsatz selektiver Fangtechniken, die die Meeresökosysteme nur geringfügig beeinträchtigen und niedrige Treibstoffemissionen verursachen;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 32 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „selektiver Fischfang” bedeutet, dass mit einer Fangmethode oder einem Fanggerät beim Fischfang zielgerichtet Organismen nach Größe und Art gefangen werden können und es möglich ist, Nichtzielarten zu verschonen oder unverletzt wieder freizulassen;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten haben vom 1. Januar

2. Die Mitgliedstaaten haben vom 1. Januar

2013 bis zum 31. Dezember 2022 das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

2013 bis zum 31. Dezember 2022 das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen **und der handwerklichen Fischerei mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt und einem hohen kulturellen und wirtschaftlichen Mehrwert für die Küstengemeinden vorrangig Zugang zu gewähren**, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In von der Union oder den Mitgliedstaaten geschützten Gebieten, einschließlich, aber nicht ausschließlich von Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, besonderen Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 2009/147/EG und ausgewiesenen Gebieten im Rahmen der Regionalen Meeresübereinkünfte, ist der Fischfang verboten, es sei denn, es kann durch eine vorherige Prüfung nachgewiesen werden, dass spezifische Fischereitätigkeiten sich nicht schädlich auf den Erhaltungsstatus des betreffenden Gebiets auswirken, und erst

nachdem der Mitgliedstaat oder die Organe der Union, unter dessen/deren Gerichtsbarkeit das Gebiet geschützt wurde, einen Bewirtschaftungsplan angenommen hat bzw. haben, in dem geregelt ist, was zugelassene Fischereitatigkeiten sind;

nderungsantrag 54

Vorschlag fur eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geandelter Text

3a. Die Mitgliedstaaten konnen in ordnungsgema ausgewiesenen Gebieten innerhalb der in den Absatzen 2 und 3 festgelegten Zonen spezielle Bestandserhaltungsmanahmen erlassen, um die biologischen Meeresschatze vor den negativen Folgen bestimmter Fangtatigkeiten zu schutzen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschrankungen im Sinne dieses Absatzes verfugen.

nderungsantrag 55

Vorschlag fur eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geandelter Text

Manahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschatze **konnen** Folgendes **einschlieen**:

- (a) die Verabschiedung mehrjahriger Plane gema Artikel 9 - 11;
- (b) die Vorgabe von Zielgroen fur eine nachhaltige Bestandsnutzung;

Manahmen zur Erhaltung, **nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung** biologischer Meeresschatze **schlieen** Folgendes **teilweise oder insgesamt ein**:

- (a) die Verabschiedung mehrjahriger Plane gema Artikel 9 - 11;
- (b) die Vorgabe von Zielgroen fur eine nachhaltige Bestandsnutzung;
- (ba) die Verabschiedung von Manahmen zur Erreichung eines guten okologischen**

Zustandes bis spätestens 2020 im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG;

(bb) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG;

(bc) die Einrichtung von Meeres- und Fischschutzgebieten.

(c) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;

(c) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl der Fischereifahrzeuge **und/oder der Menge an eingesetztem Gerät** und/oder der Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;

(ca) den Erlass von Maßnahmen, mit denen bestimmte Fangtätigkeiten beschränkt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft werden;

(d) die Schaffung von Anreizen einschließlich wirtschaftlichen Anreizen zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs;

d) die Schaffung von Anreizen einschließlich von wirtschaftlichen Anreizen **und in Form des Zugangs zu Fangmöglichkeiten** zur Förderung eines selektiveren oder folgenärmeren Fischfangs, **umweltverträglicherer Fangmethoden oder zur Verbesserung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;**

(e) die Festsetzung von Fangmöglichkeiten;

(e) die Festsetzung von Fangmöglichkeiten;

(ea) die Einführung von Referenzgrößen für die Bestandserhaltung;

(f) die Verabschiedung technischer Maßnahmen gemäß Artikel 14;

(f) die Verabschiedung technischer Maßnahmen gemäß Artikel 14;

(g) die Verabschiedung von Maßnahmen im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge anzulanden;

g) die Verabschiedung von Maßnahmen im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge anzulanden, **und von Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung von Beifängen;**

(h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management.

(h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management;

(ha) die Festsetzung von Zielen und die Schaffung von Anreizen für Maßnahmen zur Verbesserung der Meeresumwelt und

der Gesundheit der Fischbestände.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ga) die Einführung von Auflagen
bezüglich der Erhebung von Daten,
einschließlich der Erhebung von Daten
über den Zustand der biologischen
Meeresschätze und des Meeresökosystems
und die Auswirkungen, die für sie mit der
Fischereitätigkeit und der Aquakultur
verbunden sind;***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(i) alle sonstigen geeigneten Maßnahmen,
die vom Mitgliedstaat vorgeschlagen und
von der Kommission gebilligt werden.***

Begründung

Dadurch wird Flexibilität gewährleistet.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Bleibt ein Mitgliedstaat hinter den
Ergebnissen zurück, die durch die gemäß
diesem Artikel eingeführten Maßnahmen
erreicht werden sollen, führt dies zur***

Aussetzung der finanziellen Unterstützung, die dieser Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erhält. Dies erfolgt in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7 a

Einrichtung von Fischschongebieten

1. Um den Zusammenbruch der Fischbestände rückgängig zu machen, die Produktivität der Fischbestände im Meer zu steigern, die Fischbestände zu bewahren, zu erhalten und zu bewirtschaften, lebende aquatische Ressourcen und Meeresökosysteme zu schützen und als Teil eines Vorsorgeansatzes richten die Mitgliedstaaten ein einheitliches Netz von Fischschongebieten zum Zwecke der Erhaltung der Fischbestände, einschließlich von wichtigen Lebensräumen für die Fische, insbesondere Laich-, Brut- und Futtergebiete für die Fischbestände, ein.

2. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfassen und weisen die Mitgliedstaaten so viele Gebiete wie notwendig aus, um das einheitliche Netz der Fischschongebiete im Sinne des oben stehenden Absatzes 1 in Gewässern einzurichten, die der Hoheit und Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterliegen und mindestens 20% der territorialen Küstengewässer in jedem Mitgliedstaat ausmachen, und informieren die Kommission über diese

Gebiete.

3. Auf der Grundlage einschlägiger wissenschaftlicher Informationen können die Mitgliedstaaten innerhalb ihrer Hoheitsgewässer nach dem 1. Januar 2016 die bestehenden ausgewiesenen Gebiete ausdehnen oder zusätzliche Fischschongebiete ausweisen;

4. Die Maßnahmen und Beschlüsse im Sinne der Absätze 2 und 3 werden der Kommission zusammen mit den ihnen zugrunde liegenden wissenschaftlichen, technischen, sozialen und rechtlichen Gründen mitgeteilt und öffentlich zugänglich gemacht.

5. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten entscheiden, ob die im Rahmen der Absätze 1 bis 3 ausgewiesenen Fischschongebiete von einer Zone oder von Zonen umgeben werden, in der bzw. denen Fischereitätigkeiten eingeschränkt werden, und entscheiden nach Benachrichtigung der Kommission über die Fanggeräte, die in diesen Zonen verwendet werden dürfen, sowie über die geeigneten Bewirtschaftungsmaßnahmen und in diesen Zonen geltenden technischen Vorschriften, die nicht weniger streng sein dürfen als die Rechtsvorschriften der Union. Diese Informationen werden öffentlich zugänglich gemacht.

6. Durchfährt ein Fischereifahrzeug ein Fischschongebiet ist sämtliches Fanggerät an Bord während der Durchfahrt zu verzurren und zu verstauen, insbesondere:

- Netze, Gewichte und ähnliches Gerät sind von ihren Scherbrettern und Schlepp- und Hievseilen und -leinen gelöst;

- Netze auf oder über Deck sind sicher verzurrt und verstaut;

- Langleinen sind unter Deck verstaut.

7. Gibt es innerhalb eines Jahres ab der Einrichtung eines Fischschongebietes oder eines Netzes von Fischschongebieten Belege für eine Verlagerung, trifft der zuständige Mitgliedstaat Maßnahmen, damit die Ziele des Fischschongebietes gemäß Absatz 1 erreicht werden und um die positiven Auswirkungen der Fischschongebiete auf die außerhalb der Sperrgebiete gelegenen Gebiete sicherzustellen und zu bewahren, und unterrichtet die Kommission von diesen Maßnahmen. Diese Informationen werden öffentlich zugänglich gemacht.

8. Hält die Kommission die ausgewiesenen Fischschongebiete nicht für ausreichend, um ein hohes Schutzniveau für die betroffenen Fischbestände und biologischen Meeresökosysteme zu gewährleisten, verabschiedet sie mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu diesem Zweck zusätzliche Maßnahmen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Technische Maßnahmen **können**
Folgendes **einschließen**:

(a) Maschenöffnungen und Vorschriften
über den Einsatz von Fanggerät;

(b) Einschränkungen der
Fanggerätkonstruktion einschließlich

i) Änderungen oder zusätzliche
Vorrichtungen zur Verbesserung der

Geänderter Text

Technische Maßnahmen **schließen**
Folgendes **teilweise oder insgesamt ein**:

(a) Maschenöffnungen und Vorschriften
über den Einsatz von Fanggerät **oder**
zusätzlicher Vorrichtungen;

(b) Einschränkungen der
Fanggerätkonstruktion einschließlich

i) Änderungen oder zusätzliche
Vorrichtungen zur Verbesserung der

Selektivität oder Verringerung der Auswirkungen auf den benthischen Bereich;

ii) Änderungen oder zusätzliche Vorrichtungen zur Einschränkung der ungewollten Beifänge von gefährdeten und geschützten Arten;

(c) Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

(d) Verbot oder Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten und/oder zu bestimmten Zeiten;

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

(f) spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme und Nichtzielarten;

(g) weitere technische Maßnahmen zum Schutz der Meeresbiodiversität.

Selektivität oder Verringerung der Auswirkungen auf den benthischen Bereich;

ii) Änderungen oder zusätzliche Vorrichtungen zur Einschränkung der ungewollten Beifänge von gefährdeten und geschützten Arten;

(c) Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte, *technischer Ausrüstungsgegenstände oder bestimmter Arten von Fischereifahrzeugen* in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;

(d) Verbot oder Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten und/oder zu bestimmten Zeiten;

(da) Maßnahmen zur Minimierung und gegebenenfalls Vermeidung von Beifängen und zum Schutz des benthischen Bereichs und des Meeresbodens;

(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um eine vorübergehende Ansammlung einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;

(f) spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme und Nichtzielarten *und zur Verringerung des Über-Bord-Werfens von Fanggerät und bei der grundlegenden Fischverarbeitung anfallenden Abfällen sowie sonstiger Formen der Verschmutzung;*

(g) weitere technische Maßnahmen zum Schutz der Meeresbiodiversität *und der Meeresökosysteme.*

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Maßnahmen fristgemäß ergriffen werden. Werden die Maßnahmen ungebührend verzögert oder tragen sie nicht hinreichend zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze oder Meeresökosysteme bei, verabschiedet sie mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 55 solche Maßnahmen

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bleibt ein Mitgliedstaat hinter den Ergebnissen zurück, die durch die gemäß diesem Artikel eingeführten Maßnahmen erreicht werden sollen, führt dies zur Unterbrechung oder Aussetzung der finanziellen Unterstützung, die dieser Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erhält. Dies erfolgt in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Als vorrangiges Ziel werden
Mehrjahrespläne mit Maßnahmen zur
Erhaltung oder Wiederauffüllung der

***1. Das Europäische Parlament und der
Rat nehmen im Rahmen des ordentlichen
Gesetzgebungsverfahrens***

Fischbestände *auf Größen erstellt*, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten.

Mehrjahrespläne **für alle fischereilich genutzten Arten** mit Maßnahmen zur Bestandserhaltung und weiteren Instrumenten zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik an, und insbesondere zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände *in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und dies innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

1a. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission einen Mehrjahresplan vorschlägt, wird bis zur seiner Verabschiedung keine Erhöhung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Fischereien beschlossen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Kann trotz gezielter Maßnahmen zur Erholung der Bestände das Ziel der Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände bis 2015 in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, für einen Bestand oder für mehrere Bestände nicht erreicht werden:

(a) und dies auf unvollständige Daten zurückzuführen ist, können Standards für Ersatzgrößen gemäß dem Beschluss der Kommission 2010/477/EU vom 1. September 2010 über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern für die Richtlinie 2008/56/EG angenommen werden und die fischereiliche Sterblichkeit wird vorsorglich weiter verringert. Die Mitgliedstaaten und die Kommission

bewerten Hemmnisse für die Forschung und den Zugang zu Wissen und befassen sich damit, um sicherzustellen, dass so bald als möglich zusätzliche Informationen zur Verfügung stehen.

(b) und dies auf eine massive Erschöpfung des Bestandes zurückzuführen ist, werden zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der Mehrjahrespläne eingeführt, einschließlich, aber nicht ausschließlich einer weiteren Senkung der fischereilichen Sterblichkeit, von Schutzzonen und Schonzeiten, um so schnell als biologisch möglich und spätestens bis 2020 die Population in einem Umfang wieder herzustellen und zu erhalten, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

(c) und dies auf den gemischten Charakter der Fischerei zurückzuführen ist, stützt sich die Bewirtschaftung auf wissenschaftliche Gutachten zu den am meisten gefährdeten Zielarten in Bezug auf die Biomasse ihres Laicherbestands, ihre Alters- und Größenverteilung und andere relevante Deskriptoren.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstaben b a und b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Maßnahmen zur Gewährleistung einer für genaue wissenschaftliche Bestandsabschätzungen der fischereilich genutzten Arten ausreichenden Datenerhebung;

(bb) Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands gemäß der Richtlinie 2008/56/EG.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und Fischereien angemessen Rechnung.

Geänderter Text

3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und Fischereien ***und der Meeresumwelt im Allgemeinen*** angemessen Rechnung.

3a. Bei gemischten Fischereien wird wissenschaftliche Gutachten zu den am meisten gefährdeten Arten besonders Rechnung getragen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.

Geänderter Text

4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen ***und das Fehlen ausreichender wissenschaftlicher Daten darf nicht als Rechtfertigung für eine verzögerte Einführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen benutzt werden, die erforderlich sein können, um die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik zu erreichen.***

4a. In Ermangelung von Daten können in wissenschaftlich fundierter Weise und gemäß dem Beschluss der Kommission 2010/477/EU Standards für Ersatzgrößen angenommen werden.

4b. Mehrjahrespläne werden alle drei Jahre in Absprache mit den Interessengruppen überprüft, um die Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele zu beurteilen;

4c. Falls begründeter Anlass zur Besorgnis über eine Verzögerung bei der Erreichung der Ziele besteht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Einführung derartiger gegebenenfalls erforderlicher Bestandserhaltungsmaßnahmen und technischer Maßnahmen zu erlassen.

4d. Ist es möglich, einen Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten dafür verantwortlich zu machen, dass keine Fortschritte bei der Erreichung der Ziele eines Mehrjahresplanes erzielt werden, ist die Kommission befugt, die finanzielle Unterstützung für diese Mitgliedstaaten auszusetzen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4e. In der Zeit vor der Annahme oder Verlängerung von Mehrjahresplänen halten sich alle Parteien an die Zielsetzungen und Grundsätze dieses Artikels und von Artikel 10.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 auf Werte, die die Wiederauffüllung und Erhaltung aller Bestände in einem Umfang gewährleisten, *der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und falls biologisch möglich bis 2020 in einem Umfang, der über dem Niveau liegt, das den wirtschaftlichen Höchstertrag ermöglicht;*

1a. Zulässige Gesamtfangmengen und Quoten für eine Art in einem Jahr oder Teil eines Jahres dürfen nicht über den Wert hinausgehen, der zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels notwendig ist.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mehrjahrespläne zielen auf die Vermeidung unerwünschter und nicht genehmigter Fänge von kommerziell und nicht kommerziell genutzten Beständen ab.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, **bei dem die Bestände auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden**, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.

Geänderter Text

2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit **im Einklang mit Absatz 1** zu bestimmen, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten, **und legen den anzustrebenden biologisch frühestmöglichen Zeitpunkt für die Erreichung eines Niveaus bei den Beständen fest, das über dem höchstmöglichen Dauerertrag liegt.**

2a. In den Mehrjahresplänen wird den rechtlichen Anforderungen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Meeresökosystems in vollem Umfang Rechnung getragen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe c bis Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

- (c) bezifferbare Vorgaben für
- i) die fischereiliche Sterblichkeit und/oder
 - ii) die Biomasse des Laicherbestands **und**
 - iii) stabile Fangmengen;
- (d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung der bezifferbaren Vorgaben;
- (e) technische Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung unerwünschter Fänge;

Geänderter Text

- (c) bezifferbare Vorgaben für
- i) die fischereiliche Sterblichkeit und
 - ii) die Biomasse des Laicherbestands **(ii) Alters- und Größenverteilung; und**
 - iii) stabile Fangmengen;
- (d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung der bezifferbaren Vorgaben;
- (e) technische Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung unerwünschter Fänge;

(f) bezifferbare Indikatoren zur periodischen Überwachung und Bewertung des Stands der Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans;

(g) spezifische Maßnahmen und Ziele für die Phase, in der anadrome und katadrome Arten in Süßwasser leben;

(h) größtmögliche Begrenzung der Auswirkungen des Fischfangs auf das Ökosystem;

(i) Schutzmechanismen **und** Kriterien für die Auslösung dieser Schutzmechanismen;

(j) gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Mehrjahresplänen.

(ea) Maßnahmen zum Schutz der in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG genannten Arten vor den Auswirkungen der Fangtätigkeiten;

(f) bezifferbare Indikatoren zur periodischen Überwachung und Bewertung des Stands der Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans;

(g) spezifische Maßnahmen und Ziele für die Phase, in der anadrome und katadrome Arten in Süßwasser leben;

(ga) Ziele für andere lebende aquatische Ressourcen und die Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands von Meeresökosystemen;

(h) größtmögliche Begrenzung der Auswirkungen des Fischfangs auf das Ökosystem;

(i) Schutzmechanismen, Kriterien für die Auslösung dieser Schutzmechanismen **und jährliche Berichterstattung über ihre Auslösung mit Einzelheiten über die ergriffenen vorsorglichen Maßnahmen sowie Bewertungen ihrer Wirksamkeit;**

(ia) Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Funktionierens von Nahrungsnetzen, die durch die Fangtätigkeiten geschädigt werden;

(ib) eine Bewertung der Flottenkapazität und der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Umwelt, einschließlich aller Folgen für die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt, und, sollten sich aus dieser Bewertung negative Auswirkungen ergeben, ein Plan zur Bewältigung dieser negativen Auswirkungen und zur Minimierung solcher Folgen;

(j) gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Mehrjahresplänen;

*(ja) Sanktionsverfahren bei
Zuwiderhandlungen, die verhältnismäßig,
abschreckend und wirkungsvoll sind.*

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Im Einklang mit Artikel 4 Buchstabe b
stützen sich die in Unterabsatz 1
Buchstabe c dieses Artikels genannten
quantifizierbaren Vorgaben auf die besten
verfügbaren wissenschaftlichen
Gutachten und entsprechen ihnen oder
beruhen in Ermangelung solcher
Gutachten auf dem Vorsorgeansatz und
halten sich an die Grenzen, die auf der
Grundlage eines wissenschaftlich
fundierten Ansatzes als geeignet für die
Wiederauffüllung und Erhaltung der
Bestände in einem Umfang angesehen
werden können, der über dem Niveau
liegt, das den höchstmöglichen
Dauerertrag gemäß Artikel 10 Absatz 1
ermöglicht.*

Begründung

Der Änderungsantrag wurde mit Unterstützung des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments ausgearbeitet. Damit wird bezweckt, dass die Mehrjahrespläne als Grundlage für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung dienen und die in ihnen enthaltenen Anforderungen vom Rat auf seiner jährlichen Tagung zur Festsetzung der TAC und Quoten nur geringfügig geändert werden dürfen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 und 1a, 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. In **besonderen** Schutzgebieten im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG,

1. In Schutzgebieten im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 der

Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG üben die Mitgliedstaaten Fangtätigkeiten so aus, dass die Auswirkungen des Fischfangs in diesen Gebieten gemindert werden.

Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG üben die Mitgliedstaaten Fangtätigkeiten so aus, dass die Auswirkungen des Fischfangs in diesen Gebieten gemindert werden, **um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und die Störung der Arten zu verhindern, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, mit dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen;**

1a. Die Mitgliedstaaten ergreifen nichtdiskriminierende Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 und müssen die Kommission, andere Mitgliedstaaten und die Regionalen Beiräte vor dem Inkrafttreten solcher Maßnahmen benachrichtigen.

1b. Alle Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik stehen voll und ganz im Einklang mit dem Aarhus-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die** Kommission **wird** ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung fischereibezogener Maßnahmen zur **Minderung der Auswirkungen** des Fischfangs in **besonderen** Schutzgebieten zu erlassen.

Geänderter Text

2. **Vorbehaltlich jeglichen Rechts eines Mitgliedstaats auf Gewährleistung der Anwendung von Richtlinie 1992/43/EWG, Richtlinie 2009/147/EG und Richtlinie 2008/56/EG und in Fällen, in denen die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 geforderten Maßnahmen nicht ergreifen, wird die** Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung fischereibezogener Maßnahmen zur **Vorbeugung vor jeglicher erheblichen Auswirkung** des Fischfangs in **den in Artikel 12 Absatz 1 genannten**

Schutzgebieten *auch im Falle, dass der zuständige Mitgliedstaat keine Maßnahmen gemäß Absatz 1 und Absatz 1a meldet, und im Falle von Anzeichen für eine Verschlechterung oder einen dauerhaft schlechten Erhaltungszustand des Gebiets infolge des Fischfangs* zu erlassen.

Begründung

Die Kommission wird ermächtigt sein, Maßnahmen zu erlassen, wenn der betreffende Mitgliedstaat nicht tätig wird und falls eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission vorliegt, aus der die drohende Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Gebiets hervorgeht. Dies steht im Einklang mit anderen Vorschlägen im Kommissionsvorschlag, wie .B. in Artikel 20 Absatz 1.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ist die Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems nachweislich ernsthaft gefährdet und sofortiges Handeln erforderlich, **kann** die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus **befristete** Maßnahmen zur **Minderung** dieser Gefahr **beschließen**.

Geänderter Text

1. Ist die Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems nachweislich ernsthaft gefährdet und sofortiges Handeln erforderlich, **erlässt** die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung befristeter** Maßnahmen zur **Beseitigung** dieser Gefahr. **Solche Maßnahmen gelten unmittelbar**.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen gilt eine auf das notwendige Minimum beschränkte Laufzeit von auf jeden Fall höchstens sechs Monaten. Besteht die ernste Bedrohung weiter, kann die Kommission die Maßnahmen im Einvernehmen mit den Interessengruppen für jeweils höchstens sechs Monate verlängern.

Begründung

Zur Klarstellung der Bedeutung von „befristet“.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Macht unbeschadet von Absatz 2a die anhaltende ernste Bedrohung der biologischen Meeresschätze dauerhafte Maßnahmen erforderlich, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung solcher dauerhafter Maßnahmen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 56 erlassen.

Begründung

Klärt das Verfahren im Falle einer anhaltenden ernsten Bedrohung ab.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Artikel 13a

Sofortmaßnahmen eines Mitgliedstaats

1. Falls eine ernste und unvorhergesehene Gefahr für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder des marinen Ökosystems infolge von Fangtätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats nachgewiesen wird und falls eine unnötige Verzögerung nur schwer wieder gutzumachende Schäden zur Folge hätte, kann dieser Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten treffen.

2. Mitgliedstaaten, die Sofortmaßnahmen ergreifen wollen, teilen dies der Kommission, den übrigen Mitgliedstaaten und den zuständigen regionalen Beiräten mit, indem sie vor der Verabschiedung einen Entwurf dieser Maßnahmen zusammen mit einer Begründung übersenden.

3. Die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen Beiräte können der Kommission ihre schriftlichen Bemerkungen binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung übermitteln. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Bestätigung, Aufhebung oder Änderung der Maßnahme. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach Maßgabe des in Artikel 56 genannten Prüfverfahrens erlassen.

In ausreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer ernsten unvorhersehbaren Bedrohung für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder für das Meeresökosystem infolge von Fangtätigkeiten erlässt die Kommission

**unmittelbar geltende
Durchführungsrechtsakte nach Maßgabe
des in Artikel 56 Absatz 2 genannten
Verfahrens.**

**4. Wird auf diesen Absatz Bezug
genommen, so gilt Artikel 8 der
Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in
Verbindung mit deren Artikel 5.**

Begründung

Während in Artikel 13 Absatz 1 der Kommission Befugnisse übertragen werden, werden die Mitgliedstaaten in diesem Artikel mit den erforderlichen Befugnissen für Sofortmaßnahmen ausgestattet. Der Text stellt eine Wiedereinsetzung von Artikel 8 der früheren GFP-Verordnung dar, der entsprechend den Empfehlungen des Juristischen Dienstes des Parlaments leicht abgeändert wurde.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Um den Schutz der biologischen Meeresschätze und die Reduzierung der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf die Fischbestände und die Meeresökosysteme zu gewährleisten, werden technische Rahmenregelungen verabschiedet. Die technischen Rahmenregelungen

Geänderter Text

Um **in EU-Gewässern und für EU-Fischereifahrzeuge, die außerhalb der EU-Gewässer Fischfang betreiben**, den Schutz der biologischen Meeresschätze und die Reduzierung der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf die Fischbestände und die Meeresökosysteme zu gewährleisten, werden technische Rahmenregelungen verabschiedet. Die technischen Rahmenregelungen

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **reduzieren** Fänge **unerwünschter**

Geänderter Text

(c) **minimieren und schließen wenn möglich unerwünschte** Fänge von

Meeresorganismen;

Meeresorganismen, **gefährdeten und geschützten Arten und von Seevögeln aus**;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **mildern** die Auswirkungen von Fanggerät auf das Ökosystem und die Umwelt, wobei dem Schutz biologisch empfindlicher Bestände und Habitate besondere Beachtung geschenkt wird.

Geänderter Text

(d) **minimieren** die Auswirkungen von **technischen Ausrüstungsgegenständen, einschließlich von** Fanggerät auf das Ökosystem und die Umwelt, wobei dem Schutz biologisch empfindlicher Bestände und Habitate, **vor allem dem Meeresboden**, besondere Beachtung geschenkt wird.

Begründung

Der Meeresboden weist eine reiche biologische Vielfalt auf, ist aber auch äußerst anfällig für Schäden durch bestimmte Fangpraktiken.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Buchstabe d a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) tragen zur Verwirklichung eines guten Umweltzustands bis spätestens 2020 gemäß der Richtlinie 2008/56/EG bei.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bleibt ein Mitgliedstaat hinter den Ergebnissen zurück, die durch die gemäß

diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen erreicht werden sollen, führt dies zur Unterbrechung oder Aussetzung der finanziellen Unterstützung der Union für einen solchen Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Alle beim Fischfang in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer getätigten Fänge **aus den folgenden Fischbeständen, für die Fangbeschränkungen gelten**, werden, wenn sie nicht als Lebendköder verwendet werden, ab den nachstehenden Zeitpunkten an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet:

(a) spätestens ab 1. Januar 2014:

– **Makrele, Hering, Stöcker, Blauer Wittling, Eberfisch, Sardelle, Goldlachs, Sardinelle, Lodde;**

– **Roter Thun, Schwertfisch, Weißer Thun, Großaugenthun, andere Fächerfische;**

(b) spätestens ab 1. Januar 2015: **Kabeljau, Seehecht, Seezunge;**

(c) spätestens ab 1. Januar 2016: **Schellfisch, Wittling, Flügelbutt, Seeteufel, Scholle, Leng, Seelachs, Pollack, Limande, Steinbutt, Glattbutt, Blauleng, Schwarzer Degenfisch,**

Geänderter Text

1. Alle beim Fischfang in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer getätigten Fänge **fischereilich genutzter Arten** werden, wenn sie nicht als Lebendköder verwendet werden **gemäß den in Mehrjahresplänen festzulegenden Anforderungen oder in Ermangelung solcher Pläne** ab den nachstehenden Zeitpunkten an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und **in Häfen der Union oder in bezeichneten Häfen von Drittstaaten** angelandet:

(a) spätestens ab 1. Januar 2014: **Bestände in der Nordsee und Bestände in der Ostsee;**

(b) spätestens ab 1. Januar 2015: **Bestände im Atlantik und Tiefseebestände;**

(c) spätestens ab 1. Januar 2016: **Bestände des Mittelmeers und alle anderen Bestände.**

Grenadierfisch, Granatbarsch, Schwarzer Heilbutt, Lumb, Rotbarsch und die Grundfischbestände des Mittelmeers.

1a. Fischereifahrzeuge der Union führen Buch über alle ab dem 1. Januar 2014 gefangenen sowie angelandeten und zurückgeworfenen Fischarten; solche Aufzeichnungen werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und öffentlich zugänglich gemacht.

1b. Alle in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer gefangenen Fischarten werden ab dem 1. Januar 2016 in Häfen der Union oder in bezeichneten Häfen von Drittstaaten angelandet, es sei denn, ihr Rückwurf ist in den Mehrjahresplänen oder in einem Register eigens vorgesehen, das von der Kommission geführt und veröffentlicht wird.

1c. Bei einem Verstoß gegen die in Absatz 1 a, Absatz 1 b und Absatz 1 c festgelegten Vorschriften setzen die Mitgliedstaaten die Zuteilung der Fangmöglichkeiten für das betreffende Fischereifahrzeug für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren aus.

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In den Mehrjahresplänen für Fischereien auf die in Absatz 1 genannten Arten sind umfassende technische und andere Maßnahmen zur Verhinderung von Fängen untermaßiger Zielfischarten und unerwünschter und/oder nicht genehmigter Arten enthalten.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die in Absatz 1 genannten Fischbestände werden auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung festgelegt. **Fänge aus solchen Beständen** unterhalb der jeweiligen Referenzmindestgröße **werden** ausschließlich zum Zweck der Verarbeitung zu Fischmehl oder Tierfutter **verkauft**.

Geänderter Text

2. Für die in Absatz 1 genannten Fischbestände werden **spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pflicht zur Anlandung aller Fänge** auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung festgelegt. **Der Verkauf oder die Lieferung solcher Bestände** unterhalb der jeweiligen Referenzmindestgröße **ist verboten, außer an Vertriebshändler, die eine Genehmigung** ausschließlich zum Zweck der Verarbeitung zu **kommerziell genutztem** Fischmehl **und –öl** oder Tierfutter **haben. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Anforderungen und sehen wirkungsvolle, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen vor.**

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Vermarktungsnormen** für Fischfänge, die über die festgesetzten Fangmöglichkeiten hinaus getätigt wurden, werden in Einklang mit Artikel 27 der [Verordnung über die gemeinsame

Geänderter Text

3. **Vermarktungsvorschriften** für Fischfänge, die über die festgesetzten Fangmöglichkeiten hinaus **und unterhalb der Referenzmindestgröße** getätigt wurden, werden in Einklang mit Artikel 27

Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] festgelegt.

der [Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] festgelegt.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Einnahmen aus dem in Absatz 2 genannten Verkauf werden an die für das Fischereimanagement zuständigen Behörden abgeführt und für Forschungs-, Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen verwendet.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge über die notwendige Ausrüstung verfügen, um sämtliche Fang- und Verarbeitungsvorgänge vollständig dokumentieren zu können, so dass die Einhaltung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge kontrolliert werden kann.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge über die notwendige Ausrüstung verfügen, um sämtliche Fang- und Verarbeitungsvorgänge vollständig dokumentieren zu können, so dass die Einhaltung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge kontrolliert werden kann. **Die Mitgliedstaaten machen die Aufzeichnungen aller Fänge öffentlich zugänglich.**

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 29 sehen die Mitgliedstaaten Anreize für Fischereifahrzeuge vor, selektives Fanggerät einzusetzen, um unerwünschte Fänge zu verringern.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV über die Fangmöglichkeiten und die Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten. Der Vorschlag der Kommission und die Entscheidung des Rates entsprechen in vollem Umfang Artikel 4 Buchstabe b.

Im Rahmen dieser Fangmöglichkeiten darf die Fangmenge einer Art in einem Jahr oder Teil eines Jahres nicht den Wert übersteigen, der zur Erreichung des in Artikel 10 Absatz 1 festgelegten Ziels notwendig ist.

1. Bei der Aufteilung von Fangmöglichkeiten wird jedem Mitgliedstaat für jeden Fischbestand oder jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten garantiert. Bei der Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten werden die Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt.

1. Bei der Aufteilung von Fangmöglichkeiten wird jedem Mitgliedstaat für jeden Fischbestand oder jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten garantiert. Bei der Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten werden **im Kontext der Erreichung des in Artikel 2 und 3 dargelegten Ziels und der Anwendung der Prinzipien der guten**

2. Im Rahmen der Gesamtfangmöglichkeiten können Beifangmöglichkeiten reserviert werden.

3. Die nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Buchstaben b, c und h festgesetzten bezifferbaren Vorgaben, Zeitrahmen und Margen **werden bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten** eingehalten.

4. Die Mitgliedstaaten können nach Notifizierung der Kommission alle oder einen Teil der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten tauschen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Entscheidungsfindung im Sinne von Artikel 4 die Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt.

2. Im Rahmen der Gesamtfangmöglichkeiten können Beifangmöglichkeiten reserviert werden.

3. **Bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten wird das in den wissenschaftlichen Gutachten festgelegte Niveau nicht überschritten und es werden die in Artikel 2 und 3 dargelegten Ziele und die Prinzipien der guten Entscheidungsfindung im Sinne von Artikel 4 sowie die** nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Buchstaben b, c und h festgesetzten bezifferbaren Vorgaben, Zeitrahmen und Margen eingehalten.

3a. Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, die ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten auf die verschiedenen Segmente ihrer Fischereiflotten umzulegen und bei der Festlegung von Prioritäten können die Mitgliedstaaten soziale und ökologische Faktoren berücksichtigen, einschließlich der möglichen Vorteile, die sich aus der Erhöhung des Anteils ergeben, der auf die handwerkliche und schonende Fischerei entfällt.

4. Die Mitgliedstaaten können nach Notifizierung der Kommission alle oder einen Teil der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten tauschen.

Geänderter Text

3b. Der Rat weicht von diesen Vorgaben, Zeitrahmen und Margen nur auf der Grundlage der neuesten validierten wissenschaftlichen Gutachten eines

**etablierten wissenschaftlichen
Ausschusses oder Gremiums und im
Einklang mit Artikel 4 Buchstabe b ab.**

Begründung

Dadurch hat der Rat Spielraum für die Anpassung der Fangmöglichkeiten, wenn aus aktuellen wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass die Höchstgrenzen in dem Mehrjahresplan nicht länger dem Ziel der Erreichung des höchstmöglichen Dauerertrags entsprechen.

Änderungsantrag 94

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht vor, in dem beurteilt wird, ob sich die aktuellen Fangmöglichkeiten als wirksam erweisen, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem größeren Umfang wieder aufzufüllen und zu erhalten als dem, der die Erzielung des höchstmöglichen Dauerertrags ermöglicht.

Begründung

Die Fangmöglichkeiten werden vom Rat festgelegt. Das Europäische Parlament und die Öffentlichkeit müssen die Möglichkeit haben zu beurteilen, ob sie zur Erreichung des höchstmöglichen Dauerertrags beitragen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ***können in einem*** nach den Artikeln 9, 10 und 11 erstellten Mehrjahresplan ermächtigt ***werden***, im Einklang mit diesem Mehrjahresplan Bestandserhaltungsmaßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in EU-Gewässern zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ***werden im Rahmen eines*** nach den Artikeln 9, 10 und 11 erstellten Mehrjahresplan ermächtigt, im Einklang mit diesem Mehrjahresplan Bestandserhaltungsmaßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in EU-Gewässern zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden, ***sowie für alle Schiffe, die in den Hoheitsgewässern des Mitgliedstaates Fischfang betreiben.***

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sind

Geänderter Text

(a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 ***und den Grundsätzen guter Entscheidungsfindung im Sinne von Artikel 4*** vereinbar sind;

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) in Form eines kohärenten Plans unter Einbeziehung von nach Artikel 21 erlassenen Maßnahmen umgesetzt werden;

Begründung

Bei den von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschriften des

Mehrjahresplans handelt es sich nicht nur um eine Reihe von Einzelmaßnahmen, sondern sie sind Teil eines kohärenten Plans. Sie sollten alle in der Rahmenregelung für technische Maßnahmen festgelegten Maßnahmen umfassen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Ziele und bezifferbaren Vorgaben im Mehrjahresplan wirksam umsetzen und

Geänderter Text

(c) die Ziele und bezifferbaren Vorgaben im Mehrjahresplan wirksam **mit hoher Wahrscheinlichkeit und in dem festgelegten Zeitrahmen** umsetzen und

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mitgliedstaaten, die sich eine Fischerei teilen, für die ein Mehrjahrsplan gilt, stimmen sich ab und arbeiten zusammen, damit die ergriffenen Maßnahmen mit den Anforderungen von Absatz 2 vereinbar sind.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Mitgliedstaat mit dem größten Anteil an der zulässigen Gesamtfangmenge oder dem zulässigen Gesamtfischereiaufwand eines Bestandes ist für die Koordinierung der Zusammenarbeit zuständig.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ziehen Informationen, Stellungnahmen und Gutachten von Beiräten, Interessengruppen der betroffenen Fischerei und wissenschaftlichen Einrichtungen in Erwägung.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bleibt ein Mitgliedstaat hinter den Ergebnissen zurück, die durch die Maßnahmen gemäß diesem Artikel erreicht werden sollen, führt dies zur Unterbrechung oder Aussetzung der finanziellen Unterstützung der Union, die diese Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erhalten.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** in einer technischen Rahmenregelung gemäß Artikel 14 ermächtigt **werden**, im Einklang mit dieser Rahmenregelung technische Maßnahmen für **Schiffe unter ihrer Flagge** für Bestände in ihren Gewässern zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass derartige technische Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten **werden** in einer technischen Rahmenregelung gemäß Artikel 14 ermächtigt, im Einklang mit dieser Rahmenregelung technische Maßnahmen für **alle Fischereifahrzeuge** für Bestände in ihren Gewässern zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass derartige technische Maßnahmen

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Mitgliedstaaten, die sich eine Fischerei teilen, stimmen sich ab und arbeiten zusammen, damit die ergriffenen Maßnahmen mit den Anforderungen von Absatz 1 vereinbar sind.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Bleibt ein Mitgliedstaat hinter den Ergebnissen zurück, die durch die gemäß diesem Artikel eingeführten Maßnahmen erreicht werden sollen, führt dies zur Unterbrechung oder Aussetzung der finanziellen Unterstützung der Union, die diese Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erhalten.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission ***wird ermächtigt***, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung der nach einer Rahmenregelung zu treffenden technischen Maßnahmen ***zu erlassen***, wenn die Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen nach Artikel 21 verabschieden ***dürfen***, der Kommission derartige Maßnahmen nicht binnen drei

1. Die Kommission ***erlässt*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung der nach einer Rahmenregelung zu treffenden technischen Maßnahmen, wenn die Mitgliedstaaten, die ***ermächtigt sind***, solche Maßnahmen nach Artikel 21 ***zu*** verabschieden, der Kommission derartige Maßnahmen nicht binnen drei

Monaten nach Inkrafttreten der technischen Rahmenregelung mitteilen.

Monaten nach Inkrafttreten der technischen Rahmenregelung mitteilen.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge dieses Mitgliedstaats bzw. bei Fangtätigkeiten, die ohne Fischereifahrzeug ausgeübt werden, nur für Personen gelten, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind,

Geänderter Text

(a) für alle Fischereifahrzeuge für Bestände in ihren Gewässern gelten, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden;

Begründung

In Küstengewässern müssen die Vorschriften des Mitgliedstaates für alle Fischereifahrzeuge unabhängig von ihrer Nationalität gelten. Kein anderes Vorgehen kann als gerecht für alle angesehen werden.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor Verabschiedung der Maßnahmen ***zu einem Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung konsultiert.***

Geänderter Text

2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor Verabschiedung der Maßnahmen einschließlich Begründung ***benachrichtigt, aus der auch hervorgeht, dass diese Maßnahmen nicht diskriminierend sind.***

Begründung

Im Interesse der Bestandserhaltung und zur Förderung der Gerechtigkeit zwischen allen Fischereifahrzeugen muss die Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht gestärkt werden.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26a

Einzelstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung des Umweltrechts

- 1. Ein Mitgliedstaat kann in besonderen Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 der Richtlinie 2009/147/EG und des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG sowie gemäß Artikel 12 der Richtlinie 92/43/EWG in Geschützten Meeresgebieten im Rahmen von Regionalen Meeresübereinkünften und in Gefährdeten Meeresökosystemen gemäß den von der Union unterzeichneten Globalen Übereinkommen und in Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieses Mitgliedstaats nichtdiskriminierende Fischereimaßnahmen treffen. Die Maßnahmen des Mitgliedstaats müssen mit den Zielen in Artikel 2 und 3 dieser Verordnung vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die geltenden Vorschriften der Union.***
- 2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor Verabschiedung der Maßnahmen zu einem Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung konsultiert. Eine solche Begründung enthält:***
 - (a) die wissenschaftliche Argumentation***

für die vorgeschlagene Maßnahme;
(b) die Flottentätigkeit in dem Gebiet, aufgeschlüsselt nach Nation, Gerät und Zielart;

(c) sonstige für dieses Gebiet geltende Bestandserhaltungsmaßnahmen;

(d) von dem Mitgliedstaat in dem Gebiet vorgesehene Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.

3. Die betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen Beiräte können der Kommission ihre schriftlichen Bemerkungen binnen 30 Arbeitstagen nach der Mitteilung übermitteln.

4. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die vorgeschlagene Maßnahme binnen 30 Arbeitstagen nach der Mitteilung zu bestätigen, zu annullieren oder zu ändern.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen über eine rasche und faire Methode verfügen, um die Fischereimaßnahmen in ihrem geschützten Meeresgebiet auch außerhalb der 12 Seemeilen umzusetzen. Dieser Text entspricht weitgehend dem vorgeschlagenen und beinahe verabschiedeten Text in der geänderten Verordnung über technische Maßnahmen aus dem Jahr 2008.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat **richtet bis spätestens 31. Dezember 2013** ein System übertragbarer Fischereibefugnisse **ein für**

(-1) Jeder Mitgliedstaat bewertet seine Fangkapazität und führt Maßnahmen zur Verringerung der Kapazität ein, wenn eine Überkapazität gemäß Artikel 34 nachgewiesen wird.

1. Jeder Mitgliedstaat **kann für Schiffe unter seiner Flagge auf der Grundlage gerechter, ausgewogener und**

transparenter Kriterien ein System übertragbarer Fischereibefugnisse **einrichten oder andere auf Nutzungsrechten basierende Bewirtschaftungsinstrumente beschließen.**

(a) alle Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr und

(b) alle Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, die geschlepptes Fanggerät einsetzen.

2. Die Mitgliedstaaten **können das System übertragbarer Fischereibefugnisse auf Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, die anderes als geschlepptes Fanggerät einsetzen, ausweiten und** unterrichten die Kommission **entsprechend.**

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission **über jeglichen Beschluss zur Einrichtung eines Systems übertragbarer Fischereibefugnisse oder auf Nutzungsrechten basierender Bewirtschaftung und machen alle diesbezüglichen Informationen öffentlich zugänglich.**

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absätze 3 a bis 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Übertragbare Fischereibefugnisse bleiben Eigentum des für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedstaats. Ein Mitgliedstaat kann einem Inhaber seine übertragbaren Fischereibefugnisse entziehen, wenn die Ziele oder Anforderungen seiner Zuteilungspolitik nicht erfüllt werden und wenn der Inhaber den berechtigten Forderungen dieses Mitgliedstaats nach deren Einhaltung nicht nachgekommen ist.

3b. Bei der Entwicklung eines Systems übertragbarer Fischereibefugnisse, berücksichtigen die Mitgliedstaaten vor seiner möglichen Verabschiedung soziale, wirtschaftliche und ökologische Kriterien und sie können

(a) den Anteil der Fischereibefugnisse beschränken, der einem Inhaber zugeteilt werden soll;

(b) die Zahl der übertragbaren Fischereibefugnisse beschränken, die auf ein einziges Fischereifahrzeug eingetragen werden können;

(c) die Übertragung von übertragbaren Fischereibefugnissen zwischen spezifischen Segmenten der Fischereiflotte beschränken oder verbieten;

(d) die Übertragung von übertragbaren Fischereibefugnissen zwischen festgelegten geographischen Gebieten zum Schutz der Küstengemeinden beschränken oder verbieten;

(e) die Verpachtung von jährlichen Fangmöglichkeiten beschränken oder verbieten, damit die Inhaber ein direktes langfristiges Interesse an der Fischerei haben;

(f) den Grad der Teilbarkeit übertragbarer Fischereibefugnisse beschränken und von den Fischereifahrzeugen eine Mindestanzahl dieser Befugnisse für eine Fangerlaubnis verlangen;

(g) die Übertragung übertragbarer Fischereibefugnisse auf Parteien mit einer nachweislich direkten wirtschaftlichen Verbindung zur Fischerei beschränken;

(h) das Abwracken eines Schiffes verlangen, das infolge von Veräußerungen über weniger als ein vorgeschriebenes Minimum an übertragbaren Fischereibefugnissen verfügt;

(i) einen Teil der Fangmöglichkeiten der Verteilung an Neueinsteiger vorbehalten;

3c. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über ihre Absicht, solche Systeme einzurichten, und machen alle diesbezüglichen Informationen öffentlich

zugänglich.

3d. Die Kommission kann delegierte Rechtsakte nach Artikel 55 erlassen und die Anerkennung eines von einem Mitgliedstaat festgelegten Systems übertragbarer Fischereibefugnisse ablehnen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieses System nicht in der Lage ist, zum Kapazitätsabbau beizutragen, der zur Erreichung des in Artikel 10 Absatz 1 festgelegten Ziels notwendig ist, und in solchen Fällen kann die Kommission die in Artikel 50 Absatz 2 vorgesehenen Geldstrafen verhängen, wenn keine zufriedenstellenden Anpassungen vorgenommen werden.

3e. Vor einer Zuweisung übertragbarer Fischereibefugnisse veröffentlichen die Mitgliedstaaten eine Grundsaterklärung, nennen dabei ihren Zweck, legen dar, wie der Handel mit übertragbaren Fischereibefugnissen vonstatten gehen wird, erläutern im Einzelnen die geltenden Vorschriften und Regelungen und legen dar, wie die Befugnisse aufgekündigt werden können.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder Mitgliedstaat erteilt für jeden Bestand oder jede Bestandsgruppe, für die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 zugeteilt werden, nach transparenten Kriterien übertragbare Fischereibefugnisse, mit Ausnahme der Fangmöglichkeiten, die **im Rahmen nachhaltiger Fischereiabkommen** eingeräumt werden.

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat, **der beschließt, ein System übertragbarer Fischereibefugnisse einzurichten**, erteilt für jeden Bestand oder jede Bestandsgruppe, für die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 zugeteilt werden, nach **ausgewogenen und transparenten ökologischen und sozialen** Kriterien übertragbare Fischereibefugnisse, mit Ausnahme der Fangmöglichkeiten, die **aufserhalb der EU-Gewässer** eingeräumt

werden. **Die transparenten Kriterien für die Zuteilung übertragbarer Fischereibefugnisse werden vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegt und öffentlich zugänglich gemacht und umfassen, wenn auch nicht ausschließlich:**

(a) den Einsatz von selektiveren Fangmethoden, -geräten und -praktiken mit geringen Beifängen und geringen Auswirkungen auf das Meeresökosystem;

(b) den Nachweis für eine zufriedenstellende Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und der aufgrund wissenschaftlicher Gutachten festgelegten Fang- und/oder Fischereiaufwandsbeschränkungen;

(c) die Gewährleistung von mehr hochwertiger Beschäftigung, vorausgesetzt, dies hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt;

(d) die Verwendung von Schiffen und Fangmethoden mit niedrigen Treibstoffemissionen und hoher Energieeffizienz;

(e) den Einsatz von Videoüberwachung oder einer entsprechenden elektronischen Überwachungs-ausrüstung;

(f) die Gewährleistung von Arbeitsbedingungen, die den maßgeblichen internationalen Standards entsprechen, insbesondere dem IAO-Übereinkommen über die Arbeit im Fischereisektor aus dem Jahr 2007;

(g) Angaben zur Produktion während eines Zeitraums von mindestens drei vorangegangenen Jahren.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ein Mitgliedstaat kann übertragbare Fischereibefugnisse nur dem Eigner eines Fischereifahrzeugs zuteilen, das die Flagge dieses Mitgliedstaats führt, oder juristischen oder natürlichen Personen in der Absicht, sie auf einem solchen Schiff zu nutzen. Übertragbare Fischereibefugnisse können zusammengefasst werden, um von natürlichen oder juristischen Personen oder anerkannten Erzeugerorganisationen gemeinsam verwaltet zu werden. Die Mitgliedstaaten können die Voraussetzungen für die Erteilung übertragbarer Fischereibefugnisse auf der Grundlage transparenter und objektiver Kriterien einschränken.

Geänderter Text

4. Ein Mitgliedstaat kann übertragbare Fischereibefugnisse nur dem Eigner eines **aktiv Fischfang betreibenden** Fischereifahrzeugs zuteilen, das die Flagge dieses Mitgliedstaats führt, oder **aktiv Fischfang betreibenden** juristischen oder natürlichen Personen in der Absicht, sie auf einem solchen Schiff zu nutzen. Übertragbare Fischereibefugnisse können zusammengefasst werden, um von **direkt in der Fischwirtschaft tätigen** natürlichen oder juristischen Personen oder anerkannten Erzeugerorganisationen **oder ähnlichen Einrichtungen** gemeinsam verwaltet zu werden. Die Mitgliedstaaten können die Voraussetzungen für die Erteilung übertragbarer Fischereibefugnisse auf der Grundlage transparenter und objektiver Kriterien einschränken.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können die Geltungsdauer übertragbarer Fischereibefugnisse auf einen Zeitraum von mindestens **15 Jahren** beschränken, um sie anschließend neu zuzuteilen. Haben die Mitgliedstaaten die Geltungsdauer der übertragbaren Fischereibefugnisse nicht beschränkt, können sie die Befugnisse mit einer Rückforderungsfrist von mindestens **15 Jahren** zurückfordern.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können die Geltungsdauer übertragbarer Fischereibefugnisse auf einen Zeitraum von mindestens **sieben Jahren** beschränken, um sie anschließend neu zuzuteilen. Haben die Mitgliedstaaten die Geltungsdauer der übertragbaren Fischereibefugnisse nicht beschränkt, können sie die Befugnisse mit einer Rückforderungsfrist von mindestens **sieben Jahren** zurückfordern.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten können übertragbare Fischereibefugnisse gebührenfrei erteilen oder eine Gebühr erheben oder sie können solche Befugnisse an Inhaber versteigern, die alle sonstigen Anforderungen erfüllen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Unbeschadet der Absätze 5 und 6 kann ein Mitgliedstaat übertragbare Fischereibefugnisse zurückfordern, die für ein Fischereifahrzeug über einen Zeitraum von **drei** aufeinander folgenden Jahren nicht genutzt wurden.

7. Unbeschadet der Absätze 5 und 6 kann ein Mitgliedstaat übertragbare Fischereibefugnisse zurückfordern **und neu zuteilen**, die für ein Fischereifahrzeug über einen Zeitraum von **zwei** aufeinander folgenden Jahren nicht genutzt wurden.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Bei der Einführung eines Systems übertragbarer Fischereibefugnisse sollten die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften anpassen, um die

Interessen der Küstenfischerei zu wahren und vor negativen Aspekten des Systems zu schützen, wie etwa übermäßiger Konzentration oder Spekulation.

Begründung

Konzentration und Spekulation bei den Fischereibefugnissen und eine Missachtung der Interessen der Küstenfischerei stellen eine echte Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems übertragbarer Fischereibefugnisse dar.

Änderungsantrag 118

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Mitgliedstaaten **weisen** den Inhabern übertragbarer Fischereibefugnisse **gemäß Artikel 28** auf der Grundlage der Fangmöglichkeiten, die ihnen zugeteilt werden oder in nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 beschlossenen Managementplänen festgesetzt sind, individuelle Fangmöglichkeiten zu.

Geänderter Text

1. **Unabhängig davon, ob ein Mitgliedstaat beschlossen hat, übertragbare Fischereibefugnisse einzuführen, weisen die** Mitgliedstaaten **gemäß Artikel 33 und den in Artikel 28 Absatz 2 genannten transparenten Kriterien** den Inhabern übertragbarer Fischereibefugnisse auf der Grundlage der Fangmöglichkeiten, die ihnen zugeteilt werden oder in nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 beschlossenen Managementplänen festgesetzt sind, individuelle Fangmöglichkeiten zu.

Änderungsantrag 119

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen dieser Fangmöglichkeiten darf die Fangmenge für eine Art in einem Jahr oder Teil eines Jahres nicht den Wert übersteigen, der zur Erreichung des

Ziels von Artikel 10 Absatz 1 notwendig ist.

Begründung

Die Fischbestände wurden durch kurzfristiges Denken und durch die Missachtung wissenschaftlicher Gutachten durch die Regierungen vernichtet. Die Wiederauffüllung der Bestände in einem größeren Umfang als dem, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, muss vorrangig angestrebt werden.

Änderungsantrag 120

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten können bis zu **5 %** der Fangmöglichkeiten einbehalten. Sie legen Ziele und transparente Kriterien für die Zuteilung dieser einbehaltenen Fangmöglichkeiten fest. ***Diese Fangmöglichkeiten dürfen nur an zuteilungsberechtigte Inhaber von übertragbaren Fischereibefugnissen gemäß Artikel 28 Absatz 4 vergeben werden.***

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können bis zu **20 %** der Fangmöglichkeiten einbehalten. Sie legen Ziele und transparente Kriterien für die Zuteilung dieser einbehaltenen Fangmöglichkeiten fest.

Begründung

Die Einbehaltung einer Reserve ermöglicht es den Mitgliedstaaten, den nachhaltiger tätigen Betreibern Zugang zu Fangmöglichkeiten zu gewähren.

Änderungsantrag 121

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Bei der Erteilung übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 28 und der Zuweisung von Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat Anreize für

Geänderter Text

5. Bei der Erteilung übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 28 und der Zuweisung von Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat Anreize für

Fischereifahrzeuge bieten, die *selektives Fanggerät* einsetzen, mit *dem* es nicht zu unerwünschten *Beifänge im Rahmen der diesem Mitgliedstaat zugeteilten Fangmöglichkeiten* kommt.

Fischereifahrzeuge bieten, die *sich schonender Fangmethoden bedienen und/oder selektive Fanggeräte und -praktiken* einsetzen, mit *denen* es nicht zu unerwünschten *Fängen und anderen negativen Auswirkungen auf die Meeresumwelt* kommt.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Register und die Einzelheiten der Auflagen, in deren Rahmen übertragbare Fischereibefugnisse und Fangmöglichkeiten zugeteilt worden sind, öffentlich zugänglich gemacht werden.

Begründung

Es kann nicht hingenommen werden, dass die Identität der Inhaber von Zuteilungen und die Bedingungen, die sie zu erfüllen haben, nicht öffentlich feststellbar sein sollten.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Mitgliedstaat *kann* die Übertragung übertragbarer Fischereibefugnisse in oder aus anderen Mitgliedstaaten gestatten.

2. Ein Mitgliedstaat *darf* die Übertragung übertragbarer Fischereibefugnisse in oder aus anderen Mitgliedstaaten *nicht* gestatten.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung der Übertragung davon abhängig machen, dass das Fischereifahrzeug, das seine Fangrechte veräußert, ausgemustert und abgewrackt wird.

Begründung

Es muss ein Kapazitätsabbau der Fischereiflotten Europas stattfinden. Derartige Übertragungen verschaffen den Schiffseignern erhebliche finanzielle Gewinne, während auch das Abwracken von Schiffen profitabel sein kann.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat entscheidet, auf welche Weise die ihm gemäß Artikel 16 zugeteilten Fangmöglichkeiten, für die kein System übertragbarer Fischereibefugnisse existiert, auf Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge aufgeteilt werden. Er unterrichtet die Kommission über diese Aufteilungsmethode.

1. Jeder Mitgliedstaat entscheidet, auf welche Weise die ihm gemäß Artikel 16 zugeteilten Fangmöglichkeiten, für die kein System übertragbarer Fischereibefugnisse existiert, auf Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, ***einschließlich von handwerklichen Fischereifahrzeugen, auf der Grundlage transparenter und objektiver Kriterien im Einklang mit den in Artikel 28 Absatz 2 dargelegten Kriterien, die öffentlich zugänglich gemacht werden***, aufgeteilt werden. Er unterrichtet die Kommission über diese Aufteilungsmethode.

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

Messung der Fangkapazität

Die Fangflotten der Mitgliedstaaten werden an ihrem Fangpotenzial gemessen. Hierfür legt die Kommission bis 31. Juli 2013 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG)Nr. 2930/1986 des Rates zur Definition von Kapazität gemäß den folgenden Angaben vor:

- (a) Länge über alles;***
- (b) Breite;***
- (c) Bruttotonnagehalt;***
- (d) Maschinenleistung;***
- (e) Art des Fanggeräts;***
- (f) Größenordnung des Fanggeräts (einschließlich der Zahl der eingesetzten Einheiten);***
- (g) alle sonstigen messbaren Merkmale, die das Fangpotenzial eines Schiffes betreffen.***

Bis 31. Dezember 2013 veröffentlicht die Kommission eine detaillierte Bestandsaufnahme der Kapazität der derzeitigen Fangflotten jedes Mitgliedstaates zusammen mit einer Bewertung der angemessenen Kapazität jeder Flotte in Anbetracht der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Kommission stützt dieses Dokument auf Informationen der Mitgliedstaaten sowie sonstige ihr vorliegende Informationen, so unter anderem die von wissenschaftlichen Instituten, regionalen Fischereiorganisationen und anderen.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen zur Anpassung der Fangkapazität ihrer Flotten mit dem Ziel, ein wirksames Gleichgewicht zwischen dieser Fangkapazität und ihren Fangmöglichkeiten herzustellen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen **bis 2015** Vorkehrungen zur Anpassung der Fangkapazität ihrer Flotten mit dem Ziel, ein wirksames Gleichgewicht zwischen dieser Fangkapazität und ihren Fangmöglichkeiten **im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 bis spätestens 2015** herzustellen. **Diese Maßnahmen stützen sich auf eine Bewertung der Flottenkapazität im Verhältnis zu den Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 11, die im Rahmen der Mehrjahrespläne abgegeben wird. In Ermangelung eines Mehrjahresplans werden solche Maßnahmen vorrangig, jedoch spätestens [2015] festgelegt. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht über die erzielten Fortschritte.**

Begründung

Die Bewertung der Flottenkapazität ist eine Vorbedingung für ein effektives Flottenmanagement und es müssen klare Fristen für das Tätigwerden der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Flotten der Mitgliedstaaten gelten die **in Anhang II genannten** Fangkapazitätsobergrenzen.

Geänderter Text

1. Für die Flotten der Mitgliedstaaten gelten die Fangkapazitätsobergrenzen **auf der Grundlage der gemäß Artikel 33a Unterabsatz 2 gemachten Angaben.**

Änderungsantrag 129

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission erstattet jährlich Bericht darüber, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nach Artikel 33a, 35 und diesem Artikel nachgekommen sind.

Änderungsantrag 130

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Angaben im EU-Fischereiflottenregister werden allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um den Inhalt der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen festzulegen.

4. Die Angaben im EU-Fischereiflottenregister werden allen Mitgliedstaaten **und der Öffentlichkeit** zugänglich gemacht. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um den Inhalt der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen festzulegen.

Begründung

Offenheit und Transparenz,

Änderungsantrag 131

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erheben und verwalten die für ein ökosystembasiertes **Fischereimanagement** erforderlichen biologischen, technischen, ökologischen und sozioökonomischen Daten und **machen** sie den Endnutzern wissenschaftlicher Daten **zugänglich**,

1. Die Mitgliedstaaten erheben und verwalten die für ein ökosystembasiertes **Fischerei- und Aquakulturmanagement** erforderlichen biologischen, technischen, ökologischen und sozioökonomischen Daten, **machen sie öffentlich zugänglich** und **stellen** sie den Endnutzern

einschließlich den von der Kommission bezeichneten Gremien. Anhand dieser Daten soll es insbesondere möglich sein, Folgendes einzuschätzen:

wissenschaftlicher Daten einschließlich den von der Kommission bezeichneten Gremien **auf Wunsch zur Verfügung**. **Diese Daten werden mindestens alle zwei Jahre für Bestände erhoben, die unter dem Niveau liegen, das einen höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.** Anhand dieser Daten soll es insbesondere möglich sein, Folgendes einzuschätzen:

Begründung

Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, damit diese Daten die derzeitige Situation wiedergeben. Es sollte generell davon ausgegangen werden, dass die Daten öffentlich zugänglich sind, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen. Die Daten sind notwendig, um festzustellen, dass das Aquakulturmanagement sich nicht als nachteilig für die Meeresumwelt erweist.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Zustand der fischereilich genutzten biologischen Meeresschätze,

Geänderter Text

(a) den **derzeitigen** Zustand der fischereilich genutzten biologischen Meeresschätze,

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den fischereilichen Druck und die Auswirkungen des Fischfangs auf die biologischen Meeresschätze und die Meeresökosysteme sowie

Geänderter Text

(b) den **derzeitigen** fischereilichen Druck, **einschließlich Beifänge**, und die Auswirkungen des Fischfangs **und der Aquakultur** auf die biologischen

Meeresschätze und die Meeresökosysteme
sowie **die Erreichung eines guten
Umweltzustands gemäß der Richtlinie
2008/56/EG und**

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die sozioökonomische Leistung der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie in und außerhalb der EU-Gewässer.

Geänderter Text

(c) die **derzeitige** sozioökonomische Leistung der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie in und außerhalb der EU-Gewässer.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) tragen für die Genauigkeit **und** Zuverlässigkeit der gesammelten Daten Sorge;

Geänderter Text

(d) tragen für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit **und Vollständigkeit** der gesammelten Daten Sorge;

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) tragen dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Daten und Methoden Faktoren, wie z.B. Versauerung und Meerestemperaturen, bei der Datenerhebung berücksichtigen und somit gewährleistet ist, dass Daten im Verlauf des Jahres aus verschiedenen Regionen gesammelt werden;

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) machen die Erteilung übertragbarer Fischereibefugnisse davon abhängig, dass die Inhaber den Mitgliedstaaten jährlich die erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen Daten gemäß Artikel 37 Absatz 1 vorlegen;

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) gewährleisten die sichere Aufbewahrung ***und gegebenenfalls den geeigneten Schutz und die Vertraulichkeit*** der gesammelten Daten;

(f) gewährleisten die sichere Aufbewahrung der gesammelten Daten ***und machen sie öffentlich zugänglich, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, unter denen ein angemessener Schutz und eine angemessene Vertraulichkeit erforderlich sein können, und wenn die Gründe für solche Einschränkungen angegeben werden;***

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) tragen dafür Sorge, dass die Kommission oder von ihr bezeichnete Gremien zur Überprüfung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten

(g) tragen dafür Sorge, dass die Kommission oder von ihr bezeichnete Gremien zur Überprüfung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten

Zugang zu **den** nationalen Datenbanken und Datenverarbeitungssystemen haben.

Zugang zu **allen** nationalen Datenbanken und Datenverarbeitungssystemen haben.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Datenerhebung, Datenverwaltung und Datennutzung erfolgt ab 2014 im Rahmen **eines mehrjährigen Programms**. Ein solches Mehrjahresprogramm enthält Vorgaben für die Genauigkeit der zu erhebenden Daten und die Aggregationsebenen für die Sammlung, Verwaltung und Nutzung dieser Daten.

Geänderter Text

5. Die Datenerhebung, Datenverwaltung und Datennutzung erfolgt im Rahmen **der Verordnung (EG) Nr.199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik¹, die überprüft und/oder geändert oder gegebenenfalls durch eine zumindest gleichwertige Rahmenregelung zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels ersetzt wird. Ein neues mehrjähriges Programm regelt ab 2014 die Datenerhebung, Datenverwaltung und Datennutzung, die den Bestimmungen dieses Artikels und der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 unterliegen**. Ein solches Mehrjahresprogramm enthält Vorgaben für die Genauigkeit der zu erhebenden Daten und die Aggregationsebenen für die Sammlung, Verwaltung und Nutzung dieser Daten.

Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 gilt weiterhin für die nationalen Programme, die für die Erhebung und Verwaltung von Daten für die Jahre 2011, 2012 und 2013 verabschiedet wurden.

¹ *ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.*

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um für das Mehrjahresprogramm gemäß Absatz 5 den Grad der Genauigkeit der zu erhebenden Daten sowie die Aggregationsebenen für die Datenerhebung, -verwaltung und -nutzung festzulegen.

Geänderter Text

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um für das Mehrjahresprogramm gemäß Absatz 5 den Grad der Genauigkeit der zu erhebenden Daten sowie die Aggregationsebenen für die Datenerhebung, -verwaltung und -nutzung festzulegen **und für die Koordinierung der Datenerhebung und ihrer Darstellung zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen.**

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Gemäß Artikel 50 behält die Kommission die finanzielle Unterstützung ein, wenn ein Mitgliedstaat die wissenschaftlichen Daten nicht vorlegt, für deren Erhebung er zuständig ist, und den berechtigten Forderungen nach ihrer Vorlage nicht nachkommt.

Begründung

Es ist seit vielen Jahren vorgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten wissenschaftliche Daten erheben, aber einige haben dies nicht getan. Da wissenschaftliche Nachweise äußerst wichtig für das effiziente Funktionieren der Verordnung sind, müssen der Kommission Sanktionen zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Europäische Union **wirkt** nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen und Politikvorgaben und im Einklang mit den in Artikel 2 und 3 genannten **Zielen in internationalen**, mit Fischerei **befassten** Organisationen einschließlich **regionalen** Fischereiorganisationen (RFO) **mit**.

Geänderter Text

1. Die Europäische Union **trägt** nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen, **Zusagen** und Politikvorgaben und im Einklang mit den **Grundsätzen und Zielen der Union und ihren im Bereich Fischerei, Umwelt und Entwicklung geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele, aktiv zu den Tätigkeiten internationaler** mit Fischerei **befasster** Organisationen einschließlich **regionaler** Fischereiorganisationen (RFO) **bei und unterstützt sie**.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die jeweilige Position der EU in internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen und RFO richtet sich nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, um sicherzustellen, dass die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten oder wieder aufgefüllt werden, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Geänderter Text

2. Die jeweilige Position der EU in internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen und RFO **ist vereinbar mit den Grundsätzen und Zielen der Union im Rahmen der Rechtsvorschriften im Bereich Fischerei, Umwelt und Entwicklung, einschließlich der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten. Sie** richtet sich **ferner** nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, um sicherzustellen, dass die Fischereiressourcen **bis 2015** in einem Umfang erhalten oder wieder aufgefüllt werden, der **über dem Niveau liegt, das den** höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht

Begründung

Die Position der EU in internationalen Gremien, wie z.B. RFO, sollte nicht ihren Zielen und Verpflichtungen in anderen Politikfeldern, wie Umwelt- und Entwicklungspolitik, widersprechen.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Europäische Union trägt aktiv dazu bei und unterstützt die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten in RFO und internationalen Organisationen.

Geänderter Text

3. Die Europäische Union trägt aktiv dazu bei und unterstützt die Weiterentwicklung **von guter Entscheidungsfindung, Transparenz und Durchsetzungsmaßnahmen** sowie der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten in RFO und **anderen** internationalen Organisationen.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Europäische Union arbeitet mit Drittländern und internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen einschließlich RFO zusammen, um die Einhaltung der Maßnahmen solcher internationalen Organisationen zu optimieren.

Geänderter Text

Die Europäische Union arbeitet mit Drittländern und internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen einschließlich RFO zusammen, um die Einhaltung der Maßnahmen solcher internationalen Organisationen zu optimieren. **In diesem Zusammenhang muss die Union ihre Anstrengungen im Hinblick darauf verstärken, dass Drittländer die Bestimmungen der internationalen Übereinkommen – und insbesondere des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) – einhalten.**

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nachhaltige Fischereiabkommen mit Drittländern schaffen die rechtliche, wirtschaftliche und ökologische Basis für Fangtätigkeiten von **EU-Fischereifahrzeugen** in Drittlandgewässern.

Geänderter Text

1. Nachhaltige Fischereiabkommen mit Drittländern schaffen die rechtliche, wirtschaftliche, **soziale** und ökologische Basis für Fangtätigkeiten von **Fischereifahrzeugen unter einer EU-Flagge und/oder mit einem aus der EU stammenden Eigner** in Drittlandgewässern. **Nachhaltige Fischereiabkommen müssen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Politikvorgaben stehen und vereinbar mit Artikel 2, 3 und 4 sein.**

Begründung

Dadurch wird gewährleistet, dass die EU-Fischereifahrzeuge überall, wo sie Fischfang betreiben, die gleichen Anforderungen erfüllen müssen.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In den nachhaltigen Fischereiabkommen wird auch angestrebt, einen Regulierungsrahmen für die Flotte der Union festzulegen, die in Drittlandsgewässern Fischfang betreibt, der mindestens so streng wie die Rechtsvorschriften der Union im Bereich Fischereimanagement, Umweltschutz und Sozialpolitik ist.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absätze 2 und 2 a bis 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

2. EU-Fischereifahrzeuge fangen nur den vom Drittland ausgewiesenen Überschuss der zulässigen Fangmenge gemäß Artikel 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und eines einschlägigen Informationsaustauschs zwischen der EU und dem betreffenden Drittland über den Gesamtfischereiaufwand für die betroffenen Bestände festgestellt wird, damit die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten werden, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht

Geänderter Text

2. EU-Fischereifahrzeuge fangen nur den vom Drittland ausgewiesenen Überschuss der zulässigen Fangmenge gemäß Artikel 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und eines einschlägigen Informationsaustauschs zwischen der EU und dem betreffenden Drittland über den Gesamtfischereiaufwand für die betroffenen Bestände festgestellt wird, damit die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten werden, der *über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht und das Ausmaß der Fangtätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge die Fangmöglichkeiten der lokalen Fischer in Drittländern nicht einschränkt.*

2a. Zur Feststellung des in Absatz 2 genannten Überschusses der zulässigen Fangmenge sehen die nachhaltigen Fischereiabkommen Transparenz und Austausch aller relevanten Informationen zwischen der Union und dem Drittland im Zusammenhang mit dem Gesamtfischereiaufwand nationaler und gegebenenfalls ausländischer Fischereifahrzeuge bei den betreffenden Beständen vor.

2b. Im Rahmen von nachhaltigen Fischereiabkommen dürfen Fischereifahrzeuge der Union nur dann in den Gewässern des Drittlandes Fischfang betreiben, mit dem ein Abkommen geschlossen wurde, wenn sie im Besitz einer Fanggenehmigung sind, die gemäß einem von beiden Parteien des Abkommens vereinbarten Verfahren

erteilt wurde.

2c. Nachhaltige Fischereiabkommen sehen vor, dass Fanggenehmigungen jeglicher Art nur für neue Fischereifahrzeuge und die Fischereifahrzeuge erteilt werden, die mindestens 24 Monate vor der Beantragung einer Fanggenehmigung bereits unter einer EU-Flagge fahren und Arten befischen wollen, die unter das nachhaltige Fischereiabkommen fallen.

2d. Die Wahrung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stellt ein Kernelement der nachhaltigen Fischereiabkommen dar, die spezifische Menschenrechtsklauseln enthalten.

2e. Ab 1. Januar 2015 betreiben die Fischereifahrzeuge der Union nur im Einklang mit den Bestimmungen eines nachhaltigen Fischereiabkommens Fischfang in Drittlandsgewässern.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) ein Teil der Kosten des Zugangs zu den Fischereiressourcen in Drittlandsgewässern übernommen wird;

Geänderter Text

(a) ein ***immer geringerer*** Teil der Kosten des Zugangs zu den Fischereiressourcen in Drittlandsgewässern übernommen wird, ***die nach und nach von den Schiffseignern getragen werden und deren Übernahme allmählich eingestellt wird, wobei die gesamten Kosten für den Zugang spätestens bis 2020 von den Fischereiunternehmen getragen werden;***

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Finanzielle Regelungen im Rahmen nachhaltiger Fischereiabkommen sind Gegenstand eines offenen und kontrollierbaren Überprüfungsmechanismus, einschließlich öffentlich verfügbarer und von der Union in Auftrag gegebener Finanzaudits und unabhängiger Bewertungen der mit der finanziellen Unterstützung erzielten Ergebnisse.

Begründung

Die EU stellt Drittländern erhebliche Mittel zur Entwicklung der Fischerei zur Verfügung, ohne Transparenz jedoch gibt es nur wenige Möglichkeiten für die Bürger vor Ort, den Entscheidungsprozess zu beeinflussen, und das Potential für eine Überwachung der Durchführung der Projekte ist minimal. Eine Verbesserung der Transparenz ist deshalb von grundlegender Bedeutung, um die Wirksamkeit der finanziellen Unterstützung zu verstärken und die Gefahr von Verschwendung und Korruption zu bannen. Es gibt mehrere Fälle, in denen in der Vergangenheit die finanzielle Unterstützung der EU im Fischereisektor durch Korruption in Drittländern wirkungslos war.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Förderung der Aquakultur

Gewährleistung einer nachhaltigen Aquakultur

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Förderung von Nachhaltigkeit und als Beitrag zu Ernährungssicherheit, Wachstum und Beschäftigung entwickelt die Kommission bis 2013 unverbindliche strategische Leitlinien der EU über gemeinsame Prioritäten und Ziele für die Entwicklung der Aquakultur. Diese strategischen Leitlinien tragen den jeweiligen Ausgangspositionen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Europäischen Union Rechnung, bilden die Grundlage für mehrjährige nationale Strategiepläne und zielen auf Folgendes ab:

(a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakultur und Unterstützung der Weiterentwicklung und Innovation;

(b) Impulse für Wirtschaftstätigkeit;

(c) Diversifizierung und Verbesserung der Lebensqualität in Küsten- und ländlichen Gebieten;

(d) gleiche Voraussetzungen für Aquakulturbetreiber im Hinblick auf den Zugang zu Gewässern und Flächen.

Geänderter Text

1. Zur Förderung von Nachhaltigkeit und als Beitrag zu Ernährungssicherheit, Wachstum und Beschäftigung entwickelt die Kommission bis 2013 unverbindliche strategische Leitlinien der EU über gemeinsame Prioritäten und Ziele für die Entwicklung der Aquakultur. Diese strategischen Leitlinien ***sind so angelegt, dass sie die Umweltverträglichkeit der Aquakultur gewährleisten und zur Herstellung eines guten ökologischen Zustands beitragen.*** Sie tragen den jeweiligen Ausgangspositionen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Europäischen Union Rechnung, bilden die Grundlage für mehrjährige nationale Strategiepläne und zielen auf Folgendes ab:

(a) Verbesserung der ***Qualität, Nachhaltigkeit und*** Wettbewerbsfähigkeit der Aquakultur und Unterstützung der Weiterentwicklung und Innovation;

(aa) Verhinderung der Verschlechterung der Meeresumwelt;

(ab) Gewährleistung der Vereinbarkeit der Aquakultur mit Artikel 2 und 3;

(b) Impulse für Wirtschaftstätigkeit;

(c) Diversifizierung und Verbesserung der Lebensqualität in Küsten- und ländlichen Gebieten;

(d) gleiche Voraussetzungen für Aquakulturbetreiber im Hinblick auf den Zugang zu Gewässern und Flächen;

(da) Begrenzung der Mengen an aus Fischen aus Wildfang gewonnenen Futtermitteln für die Aquakultur auf ein Maß, das die Einhaltung der in Artikel 10 festgelegten Ziele nicht gefährdet;

(db) Gewährleistung der Vereinbarkeit der Aquakulturtätigkeiten mit den Zielen der Richtlinie 2008/56/EG;

(dc) Vermeidung negativer Veränderungen für damit zusammenhängende Ökosysteme.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dd) Sicherstellung gesunder und sicherer Erzeugnisse.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die mehrjährigen nationalen Strategiepläne ***zielen insbesondere auf Folgendes ab:***

- (a) Verwaltungsvereinfachung, insbesondere bei der Lizenzvergabe;
- (b) Gewissheit für Aquakulturbetreiber, was den Zugang zu Gewässern und Flächen anbelangt;
- (c) Indikatoren für ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit;

4. Die mehrjährigen nationalen Strategiepläne ***befassen sich speziell mit Folgendem:***

- (a) Verwaltungsvereinfachung, insbesondere bei der Lizenzvergabe;
- (b) Gewissheit für Aquakulturbetreiber, was den Zugang zu Gewässern und Flächen anbelangt;
- (c) Indikatoren für ***Qualität und*** ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit;

(ca) Maßnahmen, damit die Aquakultur voll und ganz mit den geltenden Umweltschutzvorschriften der Union übereinstimmt;

(cb) Sicherstellung der Verwendung von Futtermitteln aus nachhaltiger Erzeugung;

(d) Einschätzung etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf Nachbarmitgliedstaaten.

(d) Einschätzung etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf **biologische Meeresschätze und Meeresökosysteme und auf** Nachbarmitgliedstaaten.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Rückverfolgbarkeit aller Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse über die gesamte Lieferkette zu gewährleisten, überprüfbare und genaue Informationen über die Herkunft des Erzeugnisses und die Art und Weise seiner Erzeugung zu erhalten und das Erzeugnis dementsprechend zu kennzeichnen, wobei der Schwerpunkt auf einem zuverlässigen Umwelt-Siegel liegt;

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** Inhaber von Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr, die ihre Flagge führen, **verpflichten**, sich anteilig an den Kosten der Durchführung der EU-Fischereikontrollregelung zu beteiligen.

Die Mitgliedstaaten **verpflichten** Inhaber von Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr, die ihre Flagge führen, sich anteilig an den Kosten der Durchführung der EU-Fischereikontrollregelung **und Datenerhebung** zu beteiligen.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49

Vorschlag der Kommission

Als Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten ***Ziele kann eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union gewährt werden.***

Geänderter Text

Eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union wird nur für Maßnahmen und Initiativen gewährt, die vereinbar mit den in Artikel 2 und 3 genannten Zielen sind.

Begründung

Eine finanzielle Unterstützung der Union muss von der Vereinbarkeit mit den Zielen der Verordnung abhängig gemacht werden.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Halten die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht ein, so ***kann*** es zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen ***oder*** zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ***kommen***. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.

Geänderter Text

2. Halten die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht ein, so ***kommt*** es zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen ***und*** zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.

2a. Die finanzielle Unterstützung der Union für die Mitgliedstaaten erfolgt transparent und kontrollierbar mit detaillierten und aktuellen Informationen über die Ziele und die Verwaltung der finanziellen Unterstützung, einschließlich der einschlägigen Haushalte und

Beurteilungen, die von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht werden.

2b. Die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen im Zusammenhang mit Schiffen oder Gerät wird von den Bemühungen der Mitgliedstaaten abhängig gemacht, ein Gleichgewicht zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 34 Absatz 1 herzustellen.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Betreibern wird eine finanzielle Unterstützung der EU nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Betreiber die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten.

Geänderter Text

1. Betreibern wird eine finanzielle Unterstützung der EU nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Betreiber die **Ziele und** Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Schwere Verstöße von Betreibern gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik führen zu einem vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss von der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der EU **und/oder zu finanziellen Abzügen**. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung der schweren

Geänderter Text

2. Schwere Verstöße von Betreibern gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik **in den drei Jahren im Anschluss an die Gewährung der finanziellen Unterstützung der Union** führen zu einem vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss von der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der EU, zu **Geldstrafen und zur Rückzahlung der gesamten zuvor von der Union gewährten finanziellen**

Verstöße getroffen.

Unterstützung oder eines Teils davon.
Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung der schweren Verstöße getroffen.

Begründung

Öffentliche Zuschüsse sollten nicht an Betreiber vergeben werden, die die Vorschriften der GFP ernsthaft verletzen.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine finanzielle Unterstützung der EU nur dann gewährt wird, wenn gegen den betreffenden Betreiber in ***dem Jahr*** vor Beantragung der EU-Unterstützung keine Strafen wegen schwerer Verstöße verhängt wurden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine finanzielle Unterstützung der EU nur dann gewährt wird, wenn gegen den betreffenden Betreiber in ***den fünf Jahren*** vor Beantragung der EU-Unterstützung keine Strafen wegen schwerer Verstöße verhängt wurden.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Unterstützung für die Modernisierung der Fischereifahrzeuge oder ihrer Fanggeräte wird von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Anpassung der Fangkapazität ihrer Flotten an die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 34 Absatz 1 abhängig gemacht.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Werden von einem Mitgliedstaat oder der Kommission Beihilfen für die Stilllegung eines Fischereifahrzeugs gezahlt, wird jegliche innerhalb der vorangegangenen drei Jahre für die Modernisierung oder Sanierung dieses Fischereifahrzeugs gewährte finanzielle Unterstützung der Union zurückgezahlt.

Begründung

Die Kommission schlägt vor, dass keine Beihilfen für die Stilllegung mehr gezahlt werden sollten, und wird dies beschlossen, wird der Änderungsantrag hinfällig. Wenn nicht, wird mit ihm sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel nicht verschwendet werden.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Um zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele beizutragen und im Interesse einer ausgewogenen Vertretung aller Akteure, wird für jeden in Anhang III aufgeführten Zuständigkeitsbereich ein Beirat eingesetzt.

1. Um zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele beizutragen und im Interesse einer ausgewogenen Vertretung aller Akteure, ***einschließlich von Vertretern des Fischereisektors, der verarbeitenden Industrie, der Wissenschaftler, der lokalen Gebietskörperschaften, der nichtstaatlichen Organisationen, der Aufsichtsagenturen und der Zivilgesellschaft***, wird für jeden in Anhang III aufgeführten Zuständigkeitsbereich ein Beirat eingesetzt.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Beiräte setzen sich aus Organisationen, die die Fischereiunternehmen vertreten, und aus anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen zusammen.

Geänderter Text

1. Die Beiräte **wirken auf eine breitgefächerte Beteiligung hin und** setzen sich aus Organisationen, die die Fischereiunternehmen vertreten, und aus anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen, **einschließlich von Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen, Aufsichtsagenturen und lokalen Gebietskörperschaften,** zusammen.

Änderungsantrag 167

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht darüber vor, wie ihr Vorschlag [gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV] für die zulässigen Gesamtfangmengen und der diesbezügliche Beschluss des Rates zur Erreichung des Ziels der Union beitragen, das darin besteht, die Populationen fischereilich genutzter Arten bis 2015 in einem Umfang wiederaufzufüllen und zu erhalten, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Begründung

In der Vergangenheit ist es dem Rat nicht gelungen, Fangbeschränkungen festzusetzen, die den Empfehlungen in den wissenschaftlichen Gutachten entsprechen. Es ist von grundlegender Bedeutung, die Entscheidungsträger stärker rechenschaftspflichtig zu machen und Berichte darüber zu verlangen, wie die Entscheidungen zu den vereinbarten Zielen beitragen.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet Artikel 57 Absatz 4 gilt die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 weiterhin für die **für die Jahre 2011-2013** verabschiedeten nationalen Datenerhebungs- und Datenverwaltungsprogramme.

Geänderter Text

Unbeschadet Artikel 57 Absatz 4 gilt die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 weiterhin für die verabschiedeten nationalen Datenerhebungs- und Datenverwaltungsprogramme **bis zum Inkrafttreten neuer Maßnahmen zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor.**

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 3 – Tabelle – neuer Eintrag

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Name des Beirats: Schwarzes Meer
Zuständigkeitsbereich: Schwarzmeerraum

Begründung

Da die Beiräte als Gremien, die ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen, eine finanzielle Unterstützung der EU beantragen können und da der nächste Programmplanungszeitraum 2014 beginnt, ist es gerechter und angemessener, dass bis 2014 bereits alle Beiräte eingesetzt sind und ihr jeweiliger Zuständigkeitsbereich bereits geändert wurde.

VERFAHREN

Titel	Gemeinsame Fischereipolitik
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 13.9.2011
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 13.9.2011
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Chris Davies 3.10.2011
Prüfung im Ausschuss	29.2.2012
Datum der Annahme	8.5.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 50 –: 0 0: 8
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Kriton Arsenis, Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Lajos Bokros, Martin Callanan, Nessa Childers, Chris Davies, Esther de Lange, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Karin Kadenbach, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Jo Leinen, Corinne Lepage, Peter Liese, Kartika Tamara Liotard, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Vladko Todorov Panayotov, Antonia Parvanova, Andres Perello Rodriguez, Mario Pirillo, Pavel Poc, Frédérique Ries, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Bogusław Sonik, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Glenis Willmott, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Nikos Chrysogelos, João Ferreira, Filip Kaczmarek, Toine Manders, James Nicholson, Justas Vincas Paleckis, Alojz Peterle, Michèle Rivasi, Christel Schaldemose, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Andrea Zaroni